

**Ausgabe Nr. 1/2000
vom 31.03.2000**

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und
Angelegenheiten der Studentenschaften
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung

Verkündungsblatt gem. § 80 Abs. 6 NHG

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4, Tel. (0541) 969-4953

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	
- Abkommen über eine Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Rijksuniversiteit Groningen	3
- Agreement between University of Osnabrück and Tilburg University.....	5
- Agreement for cooperation and exchange between University of Jyväskylä and University of Osnabrück.....	7
- Kooperationsabkommen zwischen Universität Osnabrück und Universiti Malaysia.....	10
- Memorandum of Understanding between Monash University and Universität Osnabrück.....	12
V. Forschungsangelegenheiten	
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Konzeption und Erstellung IT- gestützter wissenschaftlicher Gutachten, Expertisen und Auswertungen.....	16
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	
- Prüfungsordnung für den Bachelor-/ Masterstudiengang „Biologie der Organismen (Biology of Organisms).....	21
- Prüfungsordnung für den Bachelor-/ Masterstudiengang „Biologie der Zellen (Cell Biology).....	61
- Prüfungsordnung für den Bachelor-/ Masterstudiengang „Social Sciences“.....	102
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	
- Beitragsordnung des Studentenwerks Osnabrück.....	121
- Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück.....	123
- Änderung der Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft.....	126

ABKOMMEN

über eine Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Rijksuniversiteit Groningen.

Trägerschaft

- (1) Der Fachbereich Physik der Universität Osnabrück und das Kernfysisch Versneller Instituut der Rijksuniversiteit Groningen, verabreden hiermit, als Träger Forschungsprojekte über Festkörperphysik gemeinsam zu betreiben.
- (2) Beide Einrichtungen sagen einander zu, eine funktionsfähige Partnerschaft in der Forschung anzustreben und durch gemeinsame Seminare, Tagungen, Austausch von Wissenschaftlern sowie Exkursionen zu fördern. Beide Einrichtungen sichern einander zu, sich über einschlägige Forschungsprogramme und deren Ergebnisse jederzeit zu informieren und aus den Forschungsprojekten entstehende Publikationen auszutauschen.

Organisation und Finanzierung des Projektes

- (1) Die Organisationsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der am Forschungsprojekt arbeitenden Wissenschaftler und Studierenden richten sich nach dem Hochschulverfassungs- und Landesrecht jeder der beiden Universitäten. Beide Einrichtungen informieren sich schriftlich über die an der Zusammenarbeit beteiligten Wissenschaftler und halten die Information auf dem laufenden Stand.
- (2) Neben der Unterstützung bei der Einwerbung von Mitteln Dritter sagen beide Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterstützung der Arbeit an den Forschungsvorhaben aus ihren Haushaltsmitteln zu.

Formen der Zusammenarbeit

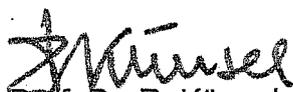
- (1) Beide Einrichtungen streben an, daß mindestens einmal jährlich in jeder der beiden Universitäten ein Wissenschaftler der jeweils anderen Universität einen den Forschungsgegenstand betreffenden Gastvortrag hält. Beide Einrichtungen streben an, einen regelmäßigen Wissenschaftleraustausch durch die Gewährung von Gastdozenturen für Wissenschaftler der jeweils anderen Universität zu ermöglichen. Weiterhin sollen regelmäßig wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien durchgeführt werden.

- (2) Beide Einrichtungen streben an, daß ein möglichst großer Kreis ihrer Studenten einen oder mehrere Studienabschnitte an der jeweils anderen Universität studieren kann. Die Studierenden werden von den zuständigen Einrichtungen der Gasthochschule betreut und bei der Wohnraumbeschaffung unterstützt.

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen tritt nach Unterschriftsleistung durch den jeweiligen Leiter der entsprechenden Einrichtung in Kraft. Von diesem wird es der Leitung der jeweiligen Hochschule mitgeteilt und erläutert.

Osnabrück, 1-11.99



Prof. Dr. R. Künzel
Präsident

Fachbereich Physik



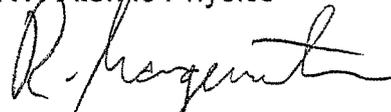
Prof. Dr. S. Kapphan
Dekan

Groningen, 17. 11. 1999



Prof. Dr. M. Harakeh
Director KVI

KVI Atomic Physics



Prof. Dr. R. Morgenstern



AGREEMENT BETWEEN

UNIVERSITY OF OSNABRÜCK
(*UNIVERSITÄT OSNABRÜCK*)
FACULTY OF LAW

& TILBURG UNIVERSITY
(*KATHOLIEKE UNIVERSITEIT BRABANT*)
FACULTY OF LAW

General

- I. The parties to this agreement are the Faculty of Law of the University of Osnabrück (Universität Osnabrück, Osnabrück, Germany) and Tilburg University, Faculty of Law (Katholieke Universiteit Brabant, Tilburg, Netherlands), referred to hereinafter as the "parties";
- II. This agreement shall in no way hinder either party to explore and/or seek cooperation with other institutions;

Whereas

- I. Both parties are aware of the growing influence and importance of international developments and legislation on national jurisdiction;
- II. Both parties are aware that, for a basic understanding of these developments, jurisprudence and comparative law must be an integral part of juridical education and research;
- III. Both parties are aware that, in order to achieve this goal, an international exchange of ideas and human resources and international cooperation should be facilitated.

The Parties agree

- I. To promote the education in and research of jurisprudence and comparative law;
- II. To inform and -wherever appropriate- consult and advise each other on activities taken in relevant fields of juridical education and research;
- III. To examine the possibilities of and seek joint participation in international education and/or research programmes, initiated by national or supranational authorities;
- IV. To facilitate the exchange of PhD students and lecturers and joint organisation of international seminars, to encourage joint publications and international training of (PhD) students, and to provide access to research facilities for academic staff of the partners institutions.

Financial Obligations

- I. No financial obligations shall derive from this agreement for either party. Funding for activities, undertaken within the framework of this agreement, will be subject to negotiations on a project by project basis. Wherever possible, applications will be submitted for external funding.

Renewal and Termination

- I. This agreement will be renewed annually unless one party shall have given written notice of suspension, cancellation, or termination of the agreement to the other, three months prior to the date of renewal of this agreement. No liabilities will be incurred on either part and each faculty will bear the costs of any time and funds it had expended in preparation for the cancelled programme;
- II. Approval of the agreement is subject to the internal procedures of each party involved. The deans of both faculties will be responsible for the performance of this agreement.

Signed in Osnabrück

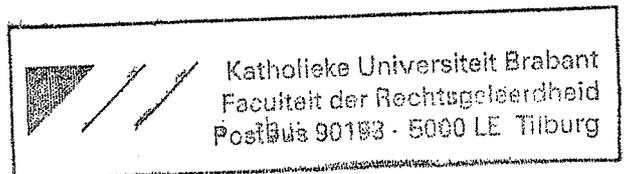
Date 03.77.7599

Joerk

Prof. Dr. U. Foerste
Dean, Faculty of Law
University of Osnabrück

J.H.J.

Prof. Dr. P.H.J. Essers
Dean, Faculty of Law
Tilburg University



**AGREEMENT FOR COOPERATION AND EXCHANGE
BETWEEN
UNIVERSITY OF JYVÄSKYLÄ
AND
UNIVERSITY OF OSNABRÜCK**

The University of Jyväskylä, Finland, and the University of Osnabrück, Germany, enter into the following terms of agreement for the purpose of promoting academic and educational cooperation and exchange between the two institutions

1. Scope of the Cooperation

Subject to mutual consent, the areas of cooperation will include any programme offered at either university as felt desirable and feasible on either side and that both sides feel contribute to the development of the cooperative relationship between the two universities.

Cooperation shall be carried out through such activities as:

- Exchange of faculty and/or staff
- Exchange of graduate and undergraduate students
- Joint research activities and publications
- Participation in seminars and academic meetings
- Exchange of academic materials and other information
- Special short-term academic programmes

2. Staff Exchange

2.1

In cases agreed upon the members of educational staff will be invited to the host institution for carrying out a concrete academic programme.

2.2

The home university will maintain their staff member on full salary during the period of the exchange. The host institution will provide work space, library and other facilities and assist the staff member in locating accommodation.

2.3

Travelling expenses from home institution to the host institution and back will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.

3. Student Exchange

3.1

The universities agree to accept from the other university up to four students for one or two terms yearly. The volume of student exchange may be changed by mutual consent of the two parties. The liaison officers of the two institutions will review the programme annually to determine any imbalance in the number of exchange students, and adjust the numbers the following year, if necessary, to maintain a reasonable balance in the exchange.

3.2

The home institution will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must make formal application for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institutions, which will decide on the acceptability of the students nominated. The application forms and documents of the nominated exchange students shall be submitted to the liaison officer of the host institution for approval no later than April 30 for studies starting in September (Jyväskylä) or October (Osnabrück) of that year and November 30 for studies starting in January (Jyväskylä) or April (Osnabrück).

3.3

The period of registration for exchange students at the University of Jyväskylä will as a rule be during September to December and January to May terms, and at the University of Osnabrück during October to March and April to September terms.

3.4.

The host institution reserves the right to make final judgements on the admission of exchange students. Nominated exchange students shall have all the rights and responsibilities at the host institution that the institution establishes for its own fulltime students. Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. If possible, the exchange period can also include participation in a research project at the host faculty/department.

3.5.

At the host institution exchange students will have all fees waived which relate to registration and instruction.

3.6.

Both universities reserve accommodation for the incoming exchange students in student dormitories. Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for

- transportation to and from the host institution
- medical insurance
- accommodation and meals
- textbooks and personal expenses
- all debts incurred during the exchange period

3.7.

Upon completion of the exchange period the exchange students are expected to return to the home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officers.

3.8.

Each institution shall designate an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation as well as advising and assisting students in cooperation with the international office of the host institution.

3.9.

Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange. Exchange students will be assigned an academic advisor in their major field of study at the host institution.

4. Other Forms of Cooperation

Both universities will encourage joint research activities and will try to apply jointly for external financial support for the cooperation. As for special short-term academic programmes and joint seminars and meetings, the terms shall be mutually discussed and agreed upon by both parties prior to the initiation of the activity.

5. Duration of the Agreement

The agreement will come into effect with the appropriate signatures of each institution and will remain in force, until a written termination is made by the appropriate authority of either party. The agreement may be terminated by either party giving six months written notice to the other party. The agreement may be amended by mutual written consent of the two parties.

This agreement is written and signed in four copies (two in English and two in German) having equal force and each party holds two copies, one in both languages.

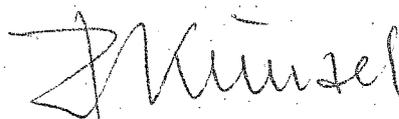
For the University of Jyväskylä

For the University of Osnabrück



Professor Aino Sallinen
Rector

Date: 11.11.1999



Prof. Dr. Rainer Künzel
President

Date: 16.11.1999



Kooperationsabkommen zwischen Universität Osnabrück und Universiti Malaysia

Um die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie/Chemie und der Universität Sains Malaysia, School of Chemical Sciences zu fördern, wird zwischen den beiden Einrichtungen folgendes vereinbart:

Die beiden Einrichtungen werden den direkten Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen ihrer Fakultät und der Verwaltung fördern.

Auf den für beide annehmbaren Gebieten werden folgende allgemeine Formen der Zusammenarbeit angestrebt:

- Besuche und Austausch von Graduierten und Studenten für Studium und Forschung
- Besuche und Austausch von Mitarbeitern für Forschung, Lehre und Diskussionen
- Austausch von Informationen, Austausch von Bibliotheksmaterial (Literatur) und Forschungspublikationen
- Gemeinsame Forschungstätigkeiten

Beide Partner kommen darin überein, daß allen finanziellen Angelegenheiten von beiden Seiten zugestimmt werden muß und daß sie abhängig sind von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

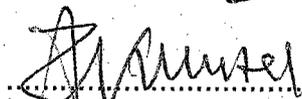
Die Durchführung dieser Tätigkeiten wird von beiden für spezielle Projekte entwickelt. Diese Vereinbarung wird, von Zeit zu Zeit, ergänzt im Hinblick auf die speziellen Projekte.

Diese Vereinbarung kann auch, falls Interesse bei beiden Partnern besteht, erweitert werden auf andere Fakultäten und Institute.

Solange der Vertrag besteht, vereinbaren beide Institutionen eine Überprüfung nach fünf Jahren vom heutigen Datum an. Er kann zu jeder Zeit im gegenseitigen Einverständnis oder von jeder Partei mit einer Frist von neun Monaten durch schriftliche Mitteilung beendet werden.

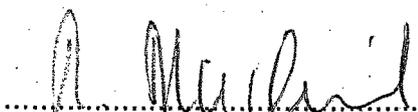
Die Unterzeichner stimmen den o. g. Vereinbarungen zu:

Universität Osnabrück



Prof. Dr. Rainer Künzel
Präsident

Datum: 22.10.99



Prof. Dr. Blachnik
Fachbereich Biologie/Chemie

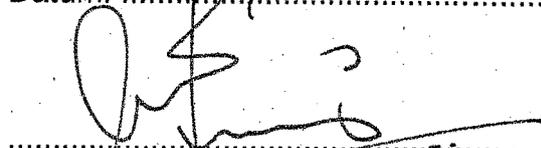
Datum: 18.10.99

Universiti Sains Malaysia



Dato Professor Ishak Tambi Kechik
Vice-Chancellor

Datum: 22/11/99



Prof. Muhammad Idiris Saleh
Dean School of Chemical Sciences

Datum: 11/12/99

Memorandum of Understanding between Universität Osnabrück and Universiti Sains Malaysia

In order to promote co-operation between Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie/Chemie, and Universiti Sains Malaysia, School of Chemical Sciences, the two institutions agree as follows:

The two institutions will encourage direct contact and co-operation between their faculty and administrative staff.

Within fields that are mutually acceptable, the following general forms of co-operation will be pursued:

- Visits by and exchange of graduate and undergraduate students for study and research.
- Visits by and exchange of staff for research, teaching and discussions.
- Exchange of information including, but not limited to, exchange of library materials and research publications.
- Joint research activities.

Both parties understand that all financial arrangements will have to be negotiated and will depend on the availability of funds.

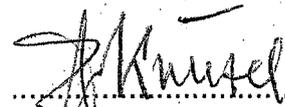
The implementation of these activities will be developed mutually for specific projects. This Memorandum of Understanding will have, from time to time, annexures attached to it with regard to these specific projects.

The Memorandum of Understanding can also, should there be interest from both parties, be extended onto other faculties/schools.

Where the Memorandum of Understanding continues active, the two institutions agree to review it after five years from the date hereof. It may be terminated at any time by mutual consent or by nine months notice in writing by either party.

The undersigned agree to the above provisions:

Universität Osnabrück



Prof. Dr. Rainer Künzel
Präsident

Date: 22.10.99



Prof. Dr. Blachnik
Fachbereich Biologie/Chemie

Date: 18.10.99

Universiti Sains Malaysia



Dato Professor Ishak Tambi Kechik
Vice-Chancellor

Date: 25/11/99



Prof. Muhammad Idris Saleh
Dean School of Chemical Sciences

Date: 1/12/99

Memorandum of Understanding

between



MONASH UNIVERSITY
Faculty of Arts

and



UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Language and Literature Department

on

Academic Research and Collaboration

and

Student Exchange

WHEREAS, the Language and Literature Department at Universität Osnabrück and the Faculty of Arts at Monash University, Australia, are mutually interested in establishing collaboration on academic and research related development activities;

WHEREAS, the two universities have discussed the furtherance of these interests and now desire to record their mutual understandings in this regard;

ARTICLE I

The purpose of this Memorandum of Understanding is to develop and carry out collaborative activities in furtherance of the common interest of the institutions as set out in ARTICLE II.

ARTICLE II

The scope of collaboration on academic and research activities for the purpose of this Memorandum of Understanding includes the following categories:

1. Research collaboration the areas of mutual interest to both parties.
2. Exchange of academic materials, which are made available by both parties.
3. Exchange of scholars.

ARTICLE III

To implement the aims and purposes expressed in ARTICLE I and II, the following is mutually understood and agreed:

- Proposals for collaborative work under this Memorandum of Understanding will be submitted through the nominees of Professor M. Clyne, Department of Linguistics, Faculty of Arts, Monash University and Professor Dr. U. Maas, Language and Literature Department, Universität Osnabrück.
- Each party will nominate one of its members as its representative in charge of the cooperative program. Individual programs of work under this Memorandum of Understanding will be jointly planned and conducted by the nominees of both parties.
- Progress of work of the individual program will be reviewed and approved by designated project officers of both parties.
- The final approval of any project will be dependent upon the availability of guaranteed support funds.
- Neither the Language and Literature Department, Universität Osnabrück, nor the Faculty of Arts, Monash University, will be held responsible for any liability whatsoever, furthermore, neither party shall be required to purchase any insurance against loss or damage to any personal property to which this Memorandum of Understanding relates.

ARTICLE IV

This Memorandum of Understanding is effective as of the date of execution by the appropriate officer of each institution.

This Memorandum of Understanding may be amended at any time by mutual consent and shall continue in force and effect for five years and can be extended by mutual consent of both parties.

STUDENT EXCHANGE

Purpose

The purpose of this program agreement is to make possible and to institute the exchange of graduate and undergraduate students between the Language and Literature Department at Universität Osnabrück and the Faculty of Arts at Monash University on a continuing basis.

Numbers

Universität Osnabrück will send up to two (2) students to Monash University each year and Monash University will send up to two (2) students to Universität Osnabrück each year during the duration of this Agreement beginning with the 1999-2000 academic year, unless this is varied by mutual agreement. Should a regular inequity occur in the number over the years, the agreement may be changed to reflect the actual situation.

Selection of participants

Both Monash University and Universität Osnabrück will screen their applicants for the exchange. Each institution will send to the other the applications for as many students as there have been places allocated. The Host Institution will reserve the right of making final

judgments on the admissibility of each student nominated. The following guidelines apply to all exchange students:

- The students may apply to any academic program offered in the nominated departments of the Host Institution as full-time non-degree status or unclassified students.
- Participating students must satisfy language competence requirements as determined by the Host Institution. It is the responsibility of the Host Institution to provide to the Home Institution information relating to these requirements.
- Any academic credit earned at the Host Institution may be transferred back to the Home Institution
- Exchange students must complete at least one year of continuous study at their Home Institution before the exchange year or semester. Upon completion of the one-year or one-semester study tour at the Host Institution, the participating students must return to the Home Institution without fail. Any extension of stay must be approved by both cooperating universities. The exchange students must abide by all rules and regulations of the Host Institution.

Responsibilities of Universität Osnabrück

Universität Osnabrück will agree to accept the prescribed number of Monash University students, to enrol them as full-time, non-degree students for one or both of the two regular semesters of the academic year, and to provide them with tuition and service fee waivers. Universität Osnabrück will provide the appropriate counselling and other assistance to the Monash University students and will assume responsibility for finding housing in approved housing units. At the end of each academic term Universität Osnabrück will, at the student's request, send to Monash University an official transcript of credits for each Monash University student studying at Universität Osnabrück.

Responsibilities of Monash University

Monash University agrees to accept the prescribed number of Universität Osnabrück students, to enrol them as full-time, unclassified students for one or both of the regular semesters of the academic year, roughly March 1 to November 28, and to provide them with tuition and administrative charge waivers. Monash University will assume responsibility for finding housing for Universität Osnabrück students in Monash University Halls of Residence or assist them in finding alternative housing. Monash University will provide the appropriate counselling and other assistance to Universität Osnabrück students and at the end of their academic program will provide an official academic report.

Finance and services

All exchange students must register and pay tuition and other required fees at their Home Institution. The Host Institution will provide tuition and service fee waivers. Monash will provide tuition and administrative charge waivers. The Host Institution will provide or request the necessary visa documents.

The participating students will be responsible for the following:

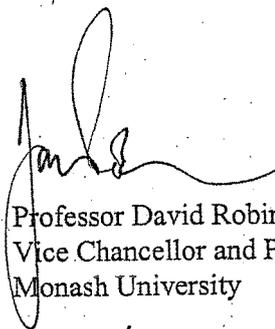
- Room and board expenses;
- Transportation to and from the Host Institution;
- Medical insurance and/or medical expenses;
- Textbooks, clothing and personal expenses;
- Passport and visa costs and
- All other debts incurred during the course of the year.

Executed for
Monash University
Victoria, Australia

Professor Homer Le Grand
Dean, Faculty of Arts
Monash University

Date:

29/9/99



Professor David Robinson
Vice Chancellor and President
Monash University

Date: 26-8-99

Executed for
Universität Osnabrück
D-49069 Osnabrück
Germany



R. Weingarten
Professor Dr. ~~B. Schneider~~
Dean, Department of Language
And Literature

Date:

14.12.99



Prof. Dr. R. Künzel
President, University of
Osnabrück

Date:

15.12.99

**Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Konzeption und Erstellung IT- gestützter wissenschaftlicher
Gutachten, Expertisen und Auswertungen**

zwischen

der Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften,
Fachgebiet Geographie / Sozialgeographie

vertreten durch den Präsidenten,
Herrn Prof. Dr. Rainer Künzel, Neuer Graben /Schloß,
49069 Osnabrück

Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Wenzel,
Projektleiter / Sozialgeographie,
Seminarstr. 19 a / b, 49069 Osnabrück

und

der Firma IQ^{con} GbR Wissenschaftliche Beratung GbR
Rehmstr. 51, 49080 Osnabrück

vertreten durch die Geschäftsführer
Dr. Manfred Janssen, Projektmanager
Michael Woltering, Wirtschafts- und Sozialgeograph

Präambel

Im Rahmen des Pilotprojekts „Unternehmensgründungen aus Hochschulen“ ist die Universität Osnabrück bestrebt, die Gründung eigener Existenzen durch MitarbeiterInnen oder AbsolventInnen der Universität Osnabrück zu unterstützen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Universität Osnabrück und die Firma IQ^{con} GbR als wissenschaftlicher Dienstleister sind interessiert an einer Zusammenarbeit interessiert mit dem Ziel:

- a) Wissenschaftliches Know-how in ein marktgerechtes Angebot für Unternehmen, Verbände, Behörden u.a. Organisationen zu übertragen,
- b) eine Verknüpfung von wissenschaftlicher Forschungsleistung und praxisorientierter Anwendbarkeit zu realisieren,
- c) Defizite in der Verbindung von Hochschule und Wirtschaft abzubauen, um die Umsetzung von FuE-Resultaten in ein marktfähiges Angebot zu fördern,
- d) Synergieeffekte bei der gemeinsamen Nutzung von Software und Hardware zu erreichen.

2. Kenntnistausch/ Zusammenarbeit

- 2.1. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über den Gegenstand der Zusammenarbeit betreffende Kenntnisse und Arbeitsergebnisse, über die sie bereits verfügen oder die sie während der Zusammenarbeit erlangen.
- 2.2. Zur effektiven Gestaltung der kontinuierlichen Zusammenarbeit werden den Mitarbeitern der Fa. IQ^{con} GbR Arbeitsmöglichkeiten mit EDV-Ausstattung und wissenschaftlicher Beratung (insbesondere durch das Lehrende des Teilgebiets Sozialgeographie) im Verfügungsbereich des Fachgebiets Geographie eingeräumt.
- 2.3 Für die Vertragsdauer ist die Nutzung von Softwarelizenzen seitens der Firma IQ^{con} GbR in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum Osnabrück vorgesehen. Zudem wird die Nutzung der Internet-Standleitung und der Internetdienste des Rechenzentrums durch IQ^{con} GbR vereinbart.
- 2.4 Die durch die Firma IQ^{con} GbR im Verfügungsbereich verursachten Kosten werden der Universität zu 50% aus Mitteln des Förderprojektes „Unternehmensgründungen aus Hochschulen“ erstattet.
- 2.5 Die Mitarbeiter der IQ^{con} GbR unterliegen innerhalb der Räumlichkeiten des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften dessen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Sie haben Anordnungen der zuständigen Personen auf diesem Gebiet zu folgen.

3. Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Übertragung

- 3.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vom jeweiligen anderen Vertragspartner zugänglich gemachten und im Verlauf der Zusammenarbeit entstehenden Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen auch nach Ablauf dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, soweit sie nicht
- a) im Rahmen von Verwertungsbemühungen preisgegeben werden müssen,
 - b) aus jedermann zugänglichen Quellen entnehmbar sind,
 - c) dem die Kenntnisse erhaltenden Partner von dritter Seite befugterweise ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht werden.
- 3.2 Sämtliche Beteiligten, die im Rahmen der Kooperation tätig werden, sind jeweils vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Vertragspartner werden diejenigen Personen, die sie mit Arbeiten an den Vorhaben betrauen, schriftlich verpflichten, ihre Tätigkeiten so auszuüben, daß der jeweilige Vertragspartner seine Verpflichtungen gegenüber dem anderen Partner erfüllen kann.
- 3.3 Die Universität Osnabrück ist nach Zustimmung der Fa. IQ^{con} GbR berechtigt, Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Fa. IQ^{con} GbR wird ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern und ist auf entsprechenden Wunsch in der Veröffentlichung zu benennen.
- 3.4 Sollten die Parteien Dritten Kenntnis vom Bestehen und dem Inhalt dieser Vereinbarung geben wollen, so ist ein Hinweis auf die jeweils andere Partei nur dann möglich, wenn deren schriftliches Einverständnis hierzu vorliegt.
- 3.5 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners.

4. Haftung/ Gewährleistung/ Versicherung

- 4.1. Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander, vertreten durch ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruht. Gegenüber dem geschädigten Dritten haftet ausschließlich der Partner, der den Schaden verursacht hat. Die Vertragspartner stellen sich insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 4.2. Die Vertragspartner führen die gemeinsamen Vorhaben nach bestem Wissen und Können durch. Sie übernehmen keine Gewähr dafür, daß das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsergebnis erzielt wird.
- 4.3. Die Universität kann Angestellte pp. der IQ^{con} GbR für deren Tätigkeit nicht versichern. Die Universität Osnabrück haftet nicht für dieser Personen, soweit

sie Aufgaben der GbR wahrnehmen. Der IQ^{con} GbR wird empfohlen, eine private Versicherung über Feuer-, Einbruch- und Wasserschäden abzuschließen.

5. Veröffentlichungen

- 5.1 Die Vertragspartner stimmen sich über Veröffentlichungen grundsätzlich rechtzeitig vorher ab.
- 5.2. Bei Veröffentlichungen ist die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Arbeitsergebnissen zwingend zu berücksichtigen.
- 5.3. Soweit die Vertragspartner die im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Ergebnisse nicht gemeinsam veröffentlichen, wird die Universität Osnabrück die Ergebnisse ihrer aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführten Tätigkeiten nur veröffentlichen, wenn die Firma IQ^{con} GbR schriftlich zustimmt. Die Zustimmung wird nicht ohne triftigen Grund verweigert werden; sie gilt als erteilt, wenn einem entsprechenden Ersuchen nicht innerhalb von 8 Wochen nach Zugang des Ersuchens widersprochen wurde.

6. Vereinbarungsdauer

- 6.1 Diese Vereinbarung beginnt am 01.12.1999 und gilt zunächst bis zum 31.07.2000. Danach soll überprüft werden, ob die Vereinbarung verlängert wird.
- 6.2. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung oder eine Einzelvereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen. Gegebenenfalls gilt die Rahmenvereinbarung für noch bestehende Einzelvereinbarungen fort. Einen wichtigen Grund kann eine wesentliche Änderung in den Beteiligungsverhältnissen oder der Management-Struktur eines Vertragspartners, die Einfluß auf die Vertragsdurchführung haben kann, abgeben.

7. Vertragsänderungen/ Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berühren. Vielmehr ist die nicht rechtsgültige Bestimmung durch eine möglichst sinnentsprechende Bestimmung zu ersetzen.

8. Streitfallregelung

Etwaige Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung werden die Parteien nach Möglichkeit gütlich bereinigen.

9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.
Gerichtsstand ist Osnabrück.

Osnabrück, den 14.01.00
Universität Osnabrück
- Der Präsident -
Im Auftrag



Birgit Brüggemann
- Justiziarin -

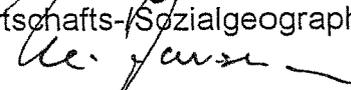
Osnabrück, den 13.01.00
Projektleiter /
Sozialgeographie



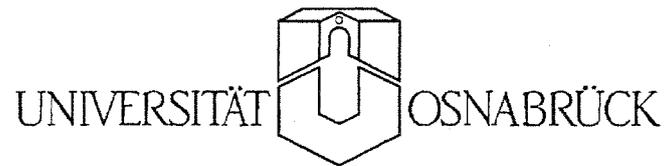
Prof. Dr. H.-J. Wenzel

Osnabrück, den 14.01.2000
IQ^{con} GbR
Wissenschaftliche Beratung
- Die Geschäftsführer -



Michael Woltering
- Wirtschafts-/Sozialgeograph -


Dr. Manfred Janssen
- Projektmanager -



**Prüfungsordnung
für den Bachelor- / Masterstudiengang**

**Biologie der Organismen
(Biology of Organisms)**

an der Universität Osnabrück

Inhalt

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1: Zweck der Prüfungen	4
§ 2: Hochschulgrad	4
§ 3: Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 4: Prüfungsausschuss	6
§ 5: Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	7
§ 6: Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 7: Zulassungsverfahren	9
§ 8: Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	10
§ 9: Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	11
§ 10: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoss	11
§ 11: Bewertung der Prüfungsleistung	12
§ 12: Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	13
§ 13: Zeugnisse und Bescheinigungen	14
§ 14: Ungültigkeit der Prüfung	14
§ 15: Einsicht in die Prüfungsakte	15
§ 16: Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	15
§ 17: Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	16

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 18: Art und Umfang der Bachelorprüfung	17
§ 19: Zulassung zur Bachelorarbeit	17
§ 20: Bachelorarbeit	18
§ 21: Wiederholung der Bachelorarbeit	19
§ 22: Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	19

Dritter Teil: Masterprüfung

§ 23: Art und Umfang der Masterprüfung	20
§ 24: Zulassung zur Masterarbeit	20
§ 25: Masterarbeit	21
§ 26: Wiederholung der Masterarbeit	22
§ 27: Gesamtergebnis der Masterprüfung	22

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 28: Inkrafttreten	22
---------------------	----

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Organismen an der Universität Osnabrück
Stand: 14. Januar 2000 (Genehmigung Nds. MWK)

Anlagen:

Anlage 1a: Urkunde	23
Annex 1b: Certificate	24
Anlage 1c: Urkunde	25
Annex 1d: Certificate	26
Anlage 2: Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit Studienbegleitende Prüfungen	27
Anlage 3: Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Masterarbeit Studienbegleitende Prüfungen	30
Anlage 4a: Zeugnis über die Bachelorprüfung	32
Annex 4b: Diploma of Bachelor Examination	33
Anlage 5a: Zeugnis über die Masterprüfung	34
Annex 5b: Diploma of Master Examination	35
Anlage 5c: DIPLOMA SUPPLEMENT - DEUTSCH	36
Annex 5d: DIPLOMA SUPPLEMENT - ENGLISCH	37
Anlage 6: Inhaltliche Prüfungsanforderungen zur Bachelorprüfung	38
Anlage 7: Inhaltliche Prüfungsanforderungen zur Masterprüfung	40

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Organismen an der Universität Osnabrück

Aufgrund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Organismen an der Universität Osnabrück erlassen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Der gestufte Studiengang bietet zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. Nach sechs Semestern bildet die Bachelorprüfung den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden muss. Nach vier weiteren Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und ausserdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Biologie der Organismen als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2

Hochschulgrad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a) sowie deren englischsprachige Übersetzung (Annex 1b). „Biologie der Organismen“ wird mit „Biology of Organisms“ übersetzt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1c) sowie deren englischsprachige Übersetzung (Annex 1d). „Biologie der Organismen“ wird mit „Biology of Organisms“ übersetzt.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschliesslich der Masterprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der zweistufige Studiengang gliedert sich in
 1. ein sechssemestriges Bachelorstudienprogramm, das mit der Bachelorprüfung abschliesst,
 2. ein anschliessendes viersemestriges Masterstudienprogramm, das mit der Masterprüfung abschliesst.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters und die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden können.
- (4) Der Umfang des Studiums beträgt 186 ECTS-Kreditpunkte (European-Credit-Transfer-System) im Bachelorstudienprogramm (das entspricht 124 SWS) und 78 ECTS-Kreditpunkte im Masterstudienprogramm (das entspricht 52 SWS). Im Bachelorstudienprogramm müssen mindestens 162 ECTS-Kreditpunkte (ohne die Bachelorarbeit) nachgewiesen werden und im Masterstudienprogramm mindestens 64,5 ohne die Masterarbeit. Für die Bachelorarbeit werden zusätzlich 30 ECTS-Kreditpunkte vergeben, für die Masterarbeit werden zusätzliche 45 ECTS-Kreditpunkte vergeben.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die Besetzung dieses Prüfungsausschusses kann mit der des Diplomprüfungsausschusses übereinstimmen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmässig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht-abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Die §§ 20 und 25 bleiben unberührt. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Bachelorprüfungen in dem selben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Bachelorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Bachelorprüfung, nicht aber der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen massgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit oder zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

- ein ordnungsgemässes Studium nach Massgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- die Voraussetzungen gemäss § 19 erfüllt und
- mindestens seit dem Semester vor der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm des Bachelor-/Masterstudiengangs Biologie der Organismen eingeschrieben ist.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- den Bachelorabschluss bestanden hat oder eine äquivalente Qualifikation nachweist,
- ein ordnungsgemässes Studium nach Massgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- die Voraussetzungen gemäss § 24 erfüllt und
- mindestens seit dem Semester vor der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm des Bachelor-/Masterstudiengangs Biologie der Organismen eingeschrieben ist.

(4) Der Meldung zur Bachelor- bzw. zur Masterarbeit sind beizufügen

- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäss § 19 bzw. § 24,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
- Vorschläge für Prüfende,
- eine Darstellung des Bildungsgangs und
- ein Lichtbild neueren Datums.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung in einem Biologiestudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschliesslich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus dreizehn mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit (Anlage 2); die Masterprüfung besteht aus zwei mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit (Anlage 3). Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und beim Prüfungsamt bei der Meldung zur Bachelor- oder Masterarbeit eingereicht.

(2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin / des Kandidaten in Englisch erbracht werden.

(3) Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen vorgesehen:

- Klausur (Absatz 4),
- Mündliche Prüfung (Absatz 5),
- Referat (Absatz 6),
- Hausarbeit (Absatz 7).

Der Prüfungsausschuss kann die Form der o.g. Prüfungsleistungen beschließen.

~~(4) Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine schriftliche Klausur zulassen. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Zeitstunde.~~

(5) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet entweder vor einem Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem theoretisch oder praktisch orientierten Thema unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur, sowie die Darstellung der Ergebnisse und Literatur in mündlichem Vortrag und Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung.

(8) Macht der Prüfling glaubhaft, dass sie / er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 6) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschliessen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoss

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstosses gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemässen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Massgabe des ärztlichen Attestes hinausgeschoben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 5 Satz 2) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 4 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäss Abs. 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0 bzw. ECTS-Grade A = ausgezeichnet/excellent = eine besonders hervorragende Leistung,

1,3 bzw. ECTS-Grade B = sehr gut/very good = eine hervorragende Leistung,

1,7 / 2,0 / 2,3 bzw. ECTS-Grade C = gut/good = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7 / 3,0 / 3,3 bzw. ECTS-Grade D = befriedigend/satisfactory = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7 / 4,0 bzw. ECTS-Grade E = ausreichend/sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 bzw. ECTS-Grade F = nicht ausreichend/fail = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäss Abs. 2.

(5) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschliesslich 1,2: ausgezeichnet / ECTS-Grade: A (excellent)

bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschliesslich 1,5: sehr gut / ECTS-Grade: B (very good),

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschliesslich 2,5: gut / ECTS-Grade: C (good),

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschliesslich 3,5: befriedigend / ECTS-Grade: D (satisfactory),

bei einem Durchschnitt über 3,6 bis einschliesslich 4,0: ausreichend / ECTS-Grade: E (sufficient)

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend / ECTS-Grade: F (fail).

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Meldet sich eine Studierende / ein Studierender zu einer studienbegleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienordnung frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie / er das Recht auf eine Wiederholung dieser Prüfung. D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Abs. 2 NHG (Freiversuch). Prüfungen in Modulen nach den Anlagen 2 und 3 werden studienbegleitend abgelegt und können im Sinne dieses Paragraphen als Freiversuch gewertet werden. Über die Anerkennung von weiteren Modulen, die nicht in den Anlagen 2 und 3 definiert sind, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) In allen von Abs. 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung noch einmal wiederholt werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.

(5) In einem den Bachelor/Master Studiengängen der Biologie entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuch, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (Anlagen 4a, 5a, Annex 4b, 5b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.

(2) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelor- oder Masterstudienprogramms in deutscher (Anlage 5c) und englischer Sprache (Annex 5e) näher erläutert.

(3) Ist die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben.

(2) Auf Antrag werden dem Prüfling schon vor Abschluss der Bachelor- bzw. der Masterprüfung die Bewertungen der Bachelor- bzw. Masterarbeit mitgeteilt.

(3) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung, der Bachelor- und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschliessen, dass die Entscheidungen und andere Massnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 17

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäss den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäss, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 18

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus dreizehn mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit (Anlage 2). Die Prüfungen in den Modulen können auf Antrag im Sinne von §12 Absatz 2 als Freiversuch gewertet werden.
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in Anlage 6 beschrieben.

§ 19

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.
- (2) Zum Beginn der Bachelorarbeit müssen alle dreizehn mit den Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sein.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 20

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschliesslich der Materialsammlung vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäss im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22

Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen dreizehn studienbegleitenden Prüfungen gem. Anlage 2 bestanden sind und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(2) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Bachelorarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:2; § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 einschliesslich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(5) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil

Masterprüfung

§ 23

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus zwei mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit (Anlage 3). Die Prüfungen in den Modulen können auf Antrag im Sinne von §12 Absatz 2 als Freiversuch gewertet werden.
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in Anlage 7 beschrieben.

§ 24

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 festgelegt.
- (2) Zum Beginn der Masterarbeit müssen beide mit den Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sein. Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht schon Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen der Bachelorprüfung gewesen sein.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 25

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschliesslich der Materialsammlung sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um maximal 3 Monate verlängert werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäss im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 26

Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 25 Abs. 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27

Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den beiden Wahlpflichtfächern nach Anlage 3 errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Masterarbeit im Verhältnis 1:1. § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 einschliesslich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Urkunde

Die Universität Osnabrück,
Fachbereich Biologie/Chemie,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

.....,
geb. am in.....,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (BSc)

nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Studiengang Biologie der Organismen
am mit Auszeichnung bestanden/ bestanden * hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Dekanin / Dekan* des Fachbereichs Biologie/Chemie)

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

*Zutreffendes einsetzen.

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Organismen an der Universität Osnabrück
Stand: 14. Januar 2000 (Genehmigung Nds. MWK)

Annex 1b (to § 2)

University of Osnabrück
School of Biology/Chemistry

Certificate

The University of Osnabrück, School of Biology/Chemistry, hereby awards

Ms/Mrs/Mr*

.....,

born on in.....,

the degree of a

**Bachelor of Science
(abbr.: BSc)**

having passed/passed with distinction* the Bachelor examination in biology of organisms
on

(seal of the university)

.....,
(City) (Date)

.....
(Dean of the School of Biology/Chemistry)

.....
(Head of the examination board)

*fill in as appropriate.

Anlage 1c (zu § 2)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Urkunde

Die Universität Osnabrück,
Fachbereich Biologie/Chemie,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

.....,
geb. am in.....,
den Hochschulgrad

**Master of Science
(abgekürzt : MSc)**

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang Biologie der Organismen
am mit Auszeichnung bestanden/ bestanden * hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Dekanin / Dekan des Fachbereichs Biologie/Chemie)*

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

*Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 (zu § 8, § 12, § 18, § 19 und § 22)

1. Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

1.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit in Biologie setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von mindestens 162 von 186 ECTS-Kreditpunkten. Davon entfallen:

- 55,5 ECTS-Punkte auf den nicht biologischen Pflichtbereich gemäss 1.2
- 73,5 ECTS-Punkte auf den biologischen Pflichtbereich gemäss 1.3
- 6 ECTS-Punkte auf den biologischen Wahlpflichtbereich gemäss 1.4
- zweimal je 13,5 ECTS-Kreditpunkte auf den biologischen Wahlpflichtbereich gemäss 1.5

1.2 nicht biologischer Pflichtbereich und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte sowie SWS

Grundmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS
Mathematik	12	8
Chemie	24	16
Physik	19,5	13
Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS	55,5	37

1.3 biologischer Pflichtbereich und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte sowie SWS

Grundmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS
Allgemeine Biologie (Botanik und Zoologie)	12	8
Bestimmungsübungen Botanik und Zoologie	6	4
Biochemie	10,5	7
Genetik	10,5	7
Mikrobiologie	10,5	7
Rechenübungen Biophysik	6	4
kleine Exkursionen*	3	2
Vorlesung Grundlagen der Biowissenschaften	15	10
Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS	73,5	49

*(drei: halbtägig, ganztägig oder bis zu 7 Tagen)

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Organismen an der Universität Osnabrück
Stand: 14. Januar 2000 (Genehmigung Nds. MWK)

1.4 biologischer Wahlpflichtbereich im 4. Semester und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte sowie SWS

Grundmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS
Ethologie	6	4
Ökologie	6	4
Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS	6	4

1.5 biologischer Wahlpflichtbereich im 5. Semester und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte sowie SWS

Erweiterungsmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS
Ethologie	13,5	9
Bakterielle Systematik	13,5	9
Ökologie	13,5	9
Spezielle Botanik	13,5	9
Spezielle Zoologie	13,5	9
Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS	27	18

2. Studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Bachelorstudienprogramms sind dreizehn verschiedene studienbegleitende Prüfungen abzulegen, die mit Modulen verknüpft sind. Prüfungen in allen unter 1.2 und 1.3 genannten Grundmodulen sind Pflicht. In den unter 1.4 aufgeführten Grundmodulen muss eine Prüfung und in den unter 1.5 aufgeführten Erweiterungsmodulen müssen zwei Prüfungen absolviert werden. Auf Antrag können Prüfungsleistungen als erster Prüfungsversuch im Sinne vom §12 (2) angerechnet werden. Prüfungen in Modulen, die unter 1.5 aufgelistet sind, können nur abgehalten werden, wenn alle Pflichtprüfungen nach 1.2-1.4 bestanden wurden. Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle dreizehn Prüfungen bestanden wurden.

Anlage 3 (zu § 8, §12, § 23, § 24 und § 27)

1. Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Masterarbeit

1.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsleistungen für den Masterarbeit in Biologie setzen sich wie folgt zusammen:
Nachweis von mindestens 64,5 von 78 ECTS-Kreditpunkten. Davon entfallen:

- zweimal 13,5 ECTS-Punkte auf die Wahlpflichtfächer gemäss 1.2 (die bereits im Bachelorstudienprogramm gewählten Fächer dürfen nicht erneut gewählt werden); einmal 13,5 ECTS-Kreditpunkte können alternativ aus einem nicht biologischen Fach erworben werden
- 7,5 ECTS-Punkte auf eine grosse Exkursion oder ein ausseruniversitäres Praktikum* von mindestens 7 Tagen
- 30 ECTS-Punkte auf ein Grosspraktikum in einem gewählten Fach gemäss 1.2. oder ein ausseruniversitäres Praktikum*.

* Über die Anerkennung der ausseruniversitären Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit einem Fachvertreter. Für ein solches ausseruniversitäres Praktikum benennt der Prüfungsausschuss einen Universitätsprofessor als Betreuer.

1.2 Wahlpflichtbereich und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte sowie SWS

Erweiterungsmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS
Ethologie	13,5	9
Bakterielle Systematik	13,5	9
Ökologie	13,5	9
Spezielle Botanik	13,5	9
Spezielle Zoologie	13,5	9
nicht biologisches Fach*	13,5	9
Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS	27	18

*Über die Anerkennung von studienbegleitenden Prüfungen in Erweiterungsmodulen des nicht biologischen Faches entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Masterstudienprogramms sind zwei verschiedene studienbegleitende Prüfungen abzulegen, die mit Erweiterungsmodulen verknüpft sind. Sie können aus den unter 1.2 aufgelisteten Modulen gewählt werden. Auf Antrag können Prüfungsleistungen als erster Prüfungsversuch im Sinne vom §12 (2) angerechnet werden. Die Masterarbeit kann nur begonnen werden, wenn beide Prüfungen bestanden wurden.

Anlage 4 a (zu § 13)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr *)
geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Biologie der Organismen
mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote *)**)***)
.....
bestanden.

<u>Studienbegleitende Prüfungen in Grundmodulen</u>	Beurteilung	Prüferin/Prüfer*)
1. Allgemeine Biologie
2. Biochemie
3. Chemie
4. Exkursionen
5. Genetik
6. Grundlagen der Biowissenschaften
7. Mathematik
8. Mikrobiologie
9. Physik
10. Rechenübungen Biophysik
11. Ethologie oder Ökologie***
<u>Studienbegleitende Prüfungen in Erweiterungsmodulen</u>		
12.
13.

Bachelorarbeit

Thema:
.....

Beurteilung:

- 1. Prüferin/Prüfer*):
- 2. Prüferin/Prüfer*):

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
(Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses)

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
***) Unzutreffendes streichen.

Annex 4 b (to § 13)

University of Osnabrück
School of Biology/Chemistry

Diploma of Bachelor Examination

Ms/Mrs/Mr*)
born

has passed the Bachelor examination in Biology of Organisms

with distinction/with the grade*)**)***)

<u>Collateral obligatory examinations of basic modules</u>	grade	examiner
1. General Biology
2. Biochemistry
3. Chemistry
4. Excursions
5. Genetics
6. Basic Biosciences
7. Mathematics
8. Microbiology
9. Physics
10. Biophysical calculus
11. Ethology or Ecology***

<u>Collateral facultative examinations of advanced modules</u>	grade	examiner
12.
13.

Bachelor's thesis

Subject:
.....

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

.....
(City) (Date)

(seal)

.....
(Head of the examination board)

*) fill in as appropriate.

**) Grading scale: excellent, good, satisfactory, pass.

***) delete where inapplicable.

Anlage 5 a (zu § 13)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr *)

geboren am

hat die Masterprüfung im Studiengang Biologie

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote *)**)***)

.....

bestanden.

<u>Studienbegleitende Prüfungen in Erweiterungsmodulen</u>	Beurteilung	Prüferin/Prüfer*)
1.
2.

Masterarbeit

Thema:

Beurteilung:

3. Prüferin/Prüfer*):

4. Prüferin/Prüfer*):

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
(Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses)

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

****) Unzutreffendes streichen.

Annex 5 b (to § 13)

University of Osnabrück
School of Biology/Chemistry

Diploma of Master Examination

Ms/Mrs/Mr*)

born

has passed the Master examination in Biology

with distinction/with the grade*)**)***))

<u>Collateral facultative examinations of advanced modules</u>	grade	examiner
1.
2.

Master's thesis

Subject:

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

.....
(City) (Date)

(seal)

.....
(Head of the examination board)

*) fill in as appropriate.

**) Grading scale: excellent, good, satisfactory, pass.

***)) delete where inapplicable.

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Organismen an der Universität Osnabrück
Stand: 14. Januar 2000 (Genehmigung Nds. MWK)

Anlage 5c (zu § 13):

DIPLOMA SUPPLEMENT
– WIRD NACH MAßGABE DER HRK ERGÄNZT UND EINGEFÜGT –
D E U T S C H

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Organismen an der Universität Osnabrück
Stand: 14. Januar 2000 (Genehmigung Nds. MWK)

Annex 5d (to § 13):

DIPLOMA SUPPLEMENT
– WIRD NACH MABGABE DER HRK ERGÄNZT UND EINGEFÜGT –
ENGLISCH

Anlage 6: (zu § 18)

Inhaltliche Prüfungsanforderungen zur Bachelorprüfung gemäss § 18 (3)

1. Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen gefordert, die in zwei Fächern erweitert werden sollen (siehe 3.).

2. Grundkenntnisse werden in folgenden Fächern (Grundmodule nach Anlage 2, 2.1) gefordert:

2.1 Biochemie

Grundkenntnisse der Struktur und des Stoffwechsels von Biomolekülen sowie der Theorie und Praxis der biochemischen und molekularbiologischen Analytik.

2.2 Botanik

Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Pflanzen. Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Pflanzenreich sowie Grundlagen des Stoff- und Energiehaushaltes.

2.3 Chemie

Kenntnisse allgemeiner Gesetzmässigkeiten, Stoffkenntnisse aus der Anorganischen und Organischen Chemie sowie ein Überblick über wichtige Zusammenhänge. Erwerb ausreichender Fähigkeiten für die Planung und Durchführung von Experimenten.

2.4 Exkursionen

Grundkenntnisse der Morphologie, Systematik und Ökologie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

2.5 Genetik

Grundkenntnisse über Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen in Pro- und Eukaryoten, Vererbung von Genen.

2.6 Mathematik

Grundkenntnisse aus den Bereichen Analysis und Algebra (Reihen, Funktionen, Techniken der Differentiation und Integration) sowie aus der Stochastik (Wahrscheinlichkeitsrechnung und elementare Methoden der Statistik).

2.7 Mikrobiologie

Grundkenntnisse über Struktur und Funktion, Wachstum, Vermehrung, Pathogenität, Ökologie und Phylogenie von Bakterien.

2.8 Physik

Grundkenntnisse in folgenden Teilgebieten der Physik: Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Kernphysik, Atom- und Quantenphysik, einschliesslich der in ihnen angewendeten mathematischen und experimentellen Methoden.

2.9 Zoologie

Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Tiere unter Berücksichtigung des Menschen. Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Tierreich.

3. Erweiterte Kenntnisse werden in zwei der folgenden Fächer (Erweiterungsmodule nach Anlage 2, 2.2) gefordert:

3.1 Ethologie

Grundkenntnisse und erweiterte Kenntnisse: Wissenschaftsstruktur der Ethologie; Methoden moderner ethologischer Forschung; Grundlagen der Biostatistik und Anwendung in der Ethometrie; Inhalte und Bedeutung der Ökoethologie; Formen und Adaptationswert von Lernverhalten sowie von erbkoordinierten Verhaltensweisen; Struktur und Funktion kommunikativer Interaktionen; Interpretation von optimalem Verhalten und soziobiologischen Phänomenen.

3.2 Mikrobiologie (Systematikteil)

Erweiterte Kenntnisse über die phylogenetische Systematik der Prokaryoten; morphologische, chemotaxonomische und physiologische Merkmale monophyletischer Gruppen; Methoden zur Spezies-Bestimmung; Methoden zur (kultivierungsunabhängigen) Charakterisierung von mikrobiellen Gemeinschaften.

3.3 Ökologie

Grundkenntnisse und erweiterte Kenntnisse: Einordnung und Gliederung der Ökologie; Prinzipien ökologischer Vorgänge, Methodik ökologischer Forschung. Grundlagen der Autökologie: Beziehungen des Organismus zur unbelebten und belebten Umwelt. Grundlagen der Populationsökologie. Grundlagen der Synökologie: strukturelle und funktionelle Organisation von Ökosystemen, Energiefluß, dynamische Prozesse.

3.4 Spezielle Botanik

Erweiterte Kenntnisse über die Entwicklungsgeschichte des Pflanzenreichs (inkl. der Pilze), Vermehrung und Fortpflanzung, funktionelle Anatomie und Morphologie der Pflanzen, Formenkenntnisse sowie moderne Aspekte der Systematik und Evolutionsbiologie. Grundlagen der Areal- und Vegetationskunde.

3.5 Spezielle Zoologie

Erweiterte Kenntnisse über das phylogenetische System einzelliger und mehrzelliger tierischer Organismen. Vergleichende Morphologie der wichtigsten Taxa der Evertebraten und Vertebraten unter Berücksichtigung cytologischer, histologischer und entwicklungsgeschichtlicher Aspekte. Grundlagen der Tierökologie.

Anlage 7: (zu § 23)

Inhaltliche Prüfungsanforderungen zur Masterprüfung gemäss § 23 (3)

- 1. Gefordert werden allgemein erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den in Anlage 3 unter 1.2 genannten Fächern im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots und des Stoffs der vom Kandidaten gewählten Lehrveranstaltungen.**
- 2. Erweiterte und vertiefte Kenntnisse werden in zwei der folgenden Fächer (Erweiterungsmodule nach Anlage 3, 2.1) gefordert:**

2.1 Ethologie

Vertiefte Kenntnisse beschreibender und experimenteller Methoden sowie der Modellbildung und zugehöriger biostatistischer Verfahren; Diversität, Organisation und Genetik sowie neuronale und hormonale Steuerung des Verhaltens; individuelle Anpassung durch Lernprozesse; Ökologie und Evolution des Verhaltens; intra- und interspezifische Kommunikation; Wirkungen von Verhaltensstrategien auf die Populationsdynamik, Grundzüge der Humanethologie.

2.2 Mikrobiologie (Systematikteil)

Vertiefte Kenntnisse über die phylogenetische Systematik der Prokaryoten; morphologische, chemotaxonomische und physiologische Merkmale monophyletischer Gruppen; Methoden zur Spezies-Bestimmung; Methoden zur (kultivierungsunabhängigen) Charakterisierung von mikrobiellen Gemeinschaften.

2.3 Ökologie

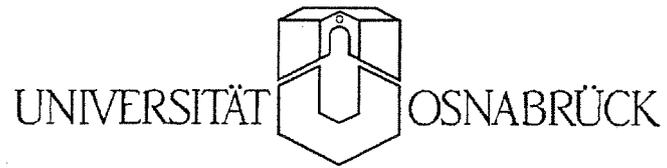
Vertiefte Kenntnisse der Ökologie: - Allgemeine Ökologie: Die primären Umweltfaktoren (Stoffkreisläufe) und die Umweltfaktorenkomplexe (Klima, Boden, Wasser); Faktoren der Atmosphäre, Pedosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre (Gliederung von Ökosystemen). - Spezielle Ökologie: Die Großökosysteme der Erde. - Angewandte Ökologie: Agrar- Forst- und Umweltökologie - Grundlagen der Pflanzenökologie, Tierökologie, Limnologie.

2.4 Spezielle Botanik

Vertiefte Kenntnisse und Schwerpunktbildung auf den Gebieten: Evolutionsbiologie (einschließlich Populationsbiologie); moderne Aspekte der Systematik; stammesgeschichtliche Entwicklung der Pflanzenwelt (einschließlich der Pilze); vertiefte Formenkenntnisse auch außereuropäischer Florenelemente und Lebensformen, Areal- und Vegetationskunde; Standort und Ökosystem; Floren- und Vegetationsgeschichte.

2.5 Spezielle Zoologie

Vertiefte Kenntnisse über theoretische Prinzipien der phylogenetischen Systematik; stammesgeschichtliche Ordnung der Einzeller und Metazoa; vergleichende Morphologie der Evertebraten und Vertebraten unter Berücksichtigung cytologischer und histologischer Aspekte; Grundlagen der Entwicklungsgeschichte und Fortpflanzungsbiologie der Tiere; Parasitologie; Grundlagen der Tierökologie.



**Prüfungsordnung
für den Bachelor- / Masterstudiengang**

**Biologie der Zellen
(Cell Biology)**

an der Universität Osnabrück

Inhalt

Erster Teil : Allgemeine Vorschriften

§ 1: Zweck der Prüfungen	4
§ 2: Hochschulgrad	4
§ 3: Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 4: Prüfungsausschuss	6
§ 5: Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	7
§ 6: Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 7: Zulassungsverfahren	9
§ 8: Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	10
§ 9: Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	11
§ 10: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoss	11
§ 11: Bewertung der Prüfungsleistung	12
§ 12: Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	13
§ 13: Zeugnisse und Bescheinigungen	14
§ 14: Ungültigkeit der Prüfung	14
§ 15: Einsicht in die Prüfungsakte	15
§ 16: Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	15
§ 17: Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	16

Zweiter Teil : Bachelorprüfung

§ 18: Art und Umfang der Bachelorprüfung	17
§ 19: Zulassung zur Bachelorarbeit	17
§ 20: Bachelorarbeit	18
§ 21: Wiederholung der Bachelorarbeit	19
§ 22: Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	19

Dritter Teil : Masterprüfung

§ 23: Art und Umfang der Masterprüfung	20
§ 24: Zulassung zur Masterarbeit	20
§ 25: Masterarbeit	21
§ 26: Wiederholung der Masterarbeit	22
§ 27: Gesamtergebnis der Masterprüfung	22

Vierter Teil : Schlussvorschriften

§ 28: Inkrafttreten	22
---------------------	----

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Zellen an der Universität Osnabrück
Stand: 14. Januar 2000 (Genehmigung Nds. MWK)

Anlagen:

Anlage 1a:	Urkunde	23
Annex 1b:	Certificate	24
Anlage 1c:	Urkunde	25
Annex 1d:	Certificate	26
Anlage 2:	Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit	27
	Studienbegleitende Prüfungen	29
Anlage 3:	Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Masterarbeit	30
	Studienbegleitende Prüfungen	31
Anlage 4a:	Zeugnis über die Bachelorprüfung	32
Annex 4b:	Diploma of Bachelor Examination	33
Anlage 5a:	Zeugnis über die Masterprüfung	34
Annex 5b:	Diploma of Master Examination	35
Anlage 5c:	DIPLOMA SUPPLEMENT DEUTSCH	36
Annex 5d:	DIPLOMA SUPPLEMENT ENGLISCH	37
Anlage 6:	Inhaltliche Prüfungsanforderungen zur Bachelorprüfung	38
Anlage 7:	Inhaltliche Prüfungsanforderungen zur Masterprüfung	40

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Zellen an der Universität Osnabrück

Aufgrund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Zellen an der Universität Osnabrück erlassen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Der gestufte Studiengang bietet zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. Nach sechs Semestern bildet die Bachelorprüfung den ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden muss. Nach vier weiteren Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und ausserdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Biologie der Zellen als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2

Hochschulgrad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a) sowie deren englischsprachige Übersetzung (Annex 1b). „Biologie der Zellen“ wird mit „Cell Biology“ übersetzt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1c) sowie deren englischsprachige Übersetzung (Annex 1d). „Biologie der Zellen“ wird mit „Cell Biology“ übersetzt.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschliesslich der Masterprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der zweistufige Studiengang gliedert sich in
 1. ein sechssemestriges Bachelorstudienprogramm, das mit der Bachelorprüfung abschliesst,
 2. ein anschliessendes viersemestriges Masterstudienprogramm, das mit der Masterprüfung abschliesst.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters und die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden können.
- (4) Der Umfang des Studiums beträgt 186 ECTS-Kreditpunkte (European-Credit-Transfer-System) im Bachelorstudienprogramm (das entspricht 124 SWS) und 78 ECTS-Kreditpunkte im Masterstudienprogramm (das entspricht 52 SWS). Im Bachelorstudienprogramm müssen mindestens 162 ECTS-Kreditpunkte (ohne die Bachelorarbeit) nachgewiesen werden und im Masterstudienprogramm mindestens 64,5 ohne die Masterarbeit. Für die Bachelorarbeit werden zusätzlich 30 ECTS-Kreditpunkte vergeben, für die Masterarbeit werden zusätzliche 45 ECTS-Kreditpunkte vergeben.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die Besetzung dieses Prüfungsausschusses kann mit der des Diplomprüfungsausschusses übereinstimmen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmässig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.³

~~(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.~~

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Die §§ 20 und 25 bleiben unberührt. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Bachelorprüfungen in dem selben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Bachelorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Bachelorprüfung, nicht aber der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen massgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit oder zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

- ein ordnungsgemässes Studium nach Massgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- die Voraussetzungen gemäss § 19 erfüllt und
- mindestens seit dem Semester vor der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm des Bachelor-/Masterstudiengangs Biologie der Zellen eingeschrieben ist.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- den Bachelorabschluss bestanden hat oder eine äquivalente Qualifikation nachweist,
- ein ordnungsgemässes Studium nach Massgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- die Voraussetzungen gemäss § 24 erfüllt und
- mindestens seit dem Semester vor der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm des Bachelor-/Masterstudiengangs Biologie der Zellen eingeschrieben ist.

(4) Der Meldung zur Bachelor- bzw. zur Masterarbeit sind beizufügen

- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäss § 19 bzw. § 24,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
- Vorschläge für Prüfende,
- eine Darstellung des Bildungsgangs und
- ein Lichtbild neueren Datums.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung in einem Biologiestudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschliesslich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus dreizehn mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit (Anlage 2); die Masterprüfung besteht aus zwei mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit (Anlage 3). Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und beim Prüfungsamt bei der Meldung zur Bachelor- oder Masterarbeit eingereicht.

(2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin / des Kandidaten in Englisch erbracht werden.

(3) Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen vorgesehen:

- Klausur (Absatz 4),
- Mündliche Prüfung (Absatz 5),
- Referat (Absatz 6),
- Hausarbeit (Absatz 7).

Der Prüfungsausschuss kann die Form der o.g. Prüfungsleistungen beschließen.

(4) Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine schriftliche Klausur zulassen. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Zeitstunde.

(5) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet entweder vor einem Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem theoretisch oder praktisch orientierten Thema unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur, sowie die Darstellung der Ergebnisse und Literatur in mündlichem Vortrag und Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung.

(8) Macht der Prüfling glaubhaft, dass sie / er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 6) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschliessen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoss

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstosses gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemässen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Massgabe des ärztlichen Attestes hinausgeschoben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 5 Satz 2) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 4 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäss Abs. 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0 bzw. ECTS-Grade A = ausgezeichnet/excellent = eine besonders hervorragende Leistung,

1,3 bzw. ECTS-Grade B = sehr gut/very good = eine hervorragende Leistung,

1,7 / 2,0 / 2,3 bzw. ECTS-Grade C = gut/good = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7 / 3,0 / 3,3 bzw. ECTS-Grade D = befriedigend/satisfactory = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7 / 4,0 bzw. ECTS-Grade E = ausreichend/sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 bzw. ECTS-Grade F = nicht ausreichend/fail = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäss Abs. 2.

(5) Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschliesslich 1,2: ausgezeichnet / ECTS-Grade: A (excellent),
- bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschliesslich 1,5: sehr gut / ECTS-Grade: B (very good),
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschliesslich 2,5: gut / ECTS-Grade: C (good),
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschliesslich 3,5: befriedigend / ECTS-Grade: D (satisfactory),
- bei einem Durchschnitt über 3,6 bis einschliesslich 4,0: ausreichend / ECTS-Grade: E (sufficient),
- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend / ECTS-Grade: F (fail).

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Meldet sich eine Studierende / ein Studierender zu einer studienbegleitenden Prüfung zu dem gemäss Studienordnung frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie / er das Recht auf eine Wiederholung dieser Prüfung. D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Abs. 2 NHG (Freiversuch). Prüfungen in Modulen nach den Anlagen 2 und 3 werden studienbegleitend abgelegt und können im Sinne dieses Paragraphen als Freiversuch gewertet werden. Über die Anerkennung von weiteren Modulen, die nicht in den Anlagen 2 und 3 definiert sind, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) In allen von Abs. 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung noch einmal wiederholt werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling ausserdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.

(5) In einem den Bachelor/Master Studiengängen der Biologie entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuch, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (Anlagen 4a, 5a, Annex 4b, 5b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.

(2) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelor- oder Masterstudienprogramms in deutscher (Anlage 5c) und englischer Sprache (Annex 5e) näher erläutert.

(3) Ist die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Auf Antrag werden dem Prüfling schon vor Abschluss der Bachelor- bzw. der Masterprüfung die Bewertungen der Bachelor- bzw. Masterarbeit mitgeteilt.
- (3) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung, der Bachelor- und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschliessen, dass die Entscheidungen und andere Massnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 17

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäss den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäss, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 18

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus dreizehn mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorarbeit (Anlage 2). Die Prüfungen in den Modulen können auf Antrag im Sinne von §12 Absatz 2 als Freiversuch gewertet werden.
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in Anlage 6 beschrieben.

§ 19

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.
- (2) Zum Beginn der Bachelorarbeit müssen alle dreizehn mit den Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sein.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 20

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.

(2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschliesslich der Materialsammlung vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäss im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22

Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen dreizehn studienbegleitenden Prüfungen gem. Anlage 2 bestanden sind und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Bachelorarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:2; § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 einschliesslich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil

Masterprüfung

§ 23

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus zwei mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit (Anlage 3). Die Prüfungen in den Modulen können auf Antrag im Sinne von §12 Absatz 2 als Freiversuch gewertet werden.
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 24

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 festgelegt.
- (2) Zum Beginn der Masterarbeit müssen beide mit den Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sein. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in Anlage 7 beschrieben. Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht schon Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen der Bachelorprüfung gewesen sein.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 25

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschliesslich der Materialsammlung sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um maximal 3 Monate verlängert werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäss im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 26

Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 25 Abs. 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27

Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den beiden Wahlpflichtfächern nach Anlage 3 errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Masterarbeit im Verhältnis 1:1. § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 einschliesslich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Zellen an der Universität Osnabrück
Stand: 14. Januar 2000 (Genehmigung Nds. MWK)

Anlage 1a (zu § 2)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Urkunde

Die Universität Osnabrück,
Fachbereich Biologie/Chemie,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

.....,

geb. am in.....,

den Hochschulgrad

**Bachelor of Science
(BSc)**



nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Studiengang Biologie der Zellen
am mit Auszeichnung bestanden/ bestanden * hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Dekanin / Dekan des Fachbereichs Biologie/Chemie)*

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

*Zutreffendes einsetzen.

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Zellen an der Universität Osnabrück
Stand: 14. Januar 2000 (Genehmigung Nds. MWK)

Annex 1b (to § 2)

University of Osnabrück
School of Biology/Chemistry

Certificate

The University of Osnabrück, School of Biology/Chemistry, hereby awards

Ms/Mrs/Mr*

.....

born at in.....

the degree of a

**Bachelor of Science
(abbr.: BSc)**

..... having passed/passed with distinction* the Bachelor examination in cell biology
on

(seal of the university)

.....
(City) (Date)

.....
(Dean of the School of Biology/Chemistry)

.....
(Head of the examination board)

*fill in as appropriate.

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Zellen an der Universität Osnabrück
Stand: 14. Januar 2000 (Genehmigung Nds. MWK)

Anlage 1c (zu § 2)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Urkunde

Die Universität Osnabrück,
Fachbereich Biologie/Chemie,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

.....,

geb. am in.....,

den Hochschulgrad

**Master of Science
(MSc)**

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang Biologie der Zellen
am mit Auszeichnung bestanden/ bestanden * hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Dekanin / Dekan des Fachbereichs Biologie/Chemie)*

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

*Zutreffendes einsetzen.

Annex 1d (to § 2)

University of Osnabrück
School of Biology/Chemistry

Certificate

The University of Osnabrück, School of Biology/Chemistry, hereby awards

Ms/Mrs/Mr*

.....,

born at in.....,

the degree of a

**Master of Science
(abbr.: MSc)**

having passed/passed with distinction* the Master examination in cell biology
on

(seal of the university)

.....,,
(City) (Date)

.....
(Dean of the School of Biology/Chemistry)

.....
(Head of the examination board)

*fill in as appropriate.

Anlage 2 (zu § 8, § 12, § 18, § 19 und § 22)

1. Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

1.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit in Biologie setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von mindestens 162 von 186 ECTS-Kreditpunkten. Davon entfallen:

- 55,5 ECTS-Punkte auf den nicht biologischen Pflichtbereich gemäss 1.2
- 73,5 ECTS-Punkte auf den biologischen Pflichtbereich gemäss 1.3
- 6 ECTS-Punkte auf den biologischen Wahlpflichtbereich gemäß 1.4
- zweimal je 13,5 ECTS-Kreditpunkte auf den biologischen Wahlpflichtbereich gemäss 1.5

1.2 nicht biologischer Pflichtbereich und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte sowie SWS

Grundmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS
Mathematik	12	8
Chemie	24	16
Physik	19,5	13
Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS	55,5	37

1.3 biologischer Pflichtbereich und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte sowie SWS

Grundmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS
Allgemeine Biologie (Botanik und Zoologie)	12	8
Bestimmungsübungen Botanik und Zoologie	6	4
Biochemie	10,5	7
Genetik	10,5	7
Mikrobiologie	10,5	7
Rechenübungen Biophysik	6	4
kleine Exkursionen*	3	2
Vorlesung Grundlagen der Biowissenschaften	15	10
Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS	73,5	49

*(drei: halbtägig, ganztägig oder bis zu 7 Tagen)

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Zellen an der Universität Osnabrück
Stand: 14. Januar 2000 (Genehmigung Nds. MWK)

1.4 biologischer Wahlpflichtbereich im 4. Semester und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte sowie SWS

Grundmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS
Biophysik	6	4
Pflanzenphysiologie	6	4
Tierphysiologie	6	4
Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS	6	4

1.5 biologischer Wahlpflichtbereich im 5. Semester und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte sowie SWS

Erweiterungsmodule	ECTS-Kreditpunkte	SWS
AGM	13,5	9
Biochemie	13,5	9
Biophysik	13,5	9
Genetik	13,5	9
Molekulare Mikrobiologie	13,5	9
Pflanzenphysiologie	13,5	9
Tierphysiologie	13,5	9
Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS	27	18

2. Studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Bachelorstudienprogramms sind dreizehn verschiedene studienbegleitende Prüfungen abzulegen, die mit Modulen verknüpft sind. Prüfungen in allen unter 1.2 und 1.3 genannten Grundmodulen sind Pflicht. In den unter 1.4 aufgeführten Grundmodulen muss eine Prüfung und in den unter 1.5 aufgeführten Erweiterungsmodulen müssen zwei Prüfungen absolviert werden. Auf Antrag können Prüfungsleistungen als erster Prüfungsversuch im Sinne vom § 12 (2) angerechnet werden. Prüfungen in Modulen, die unter 1.5 aufgelistet sind, können nur abgehalten werden, wenn alle Pflichtprüfungen nach 1.2-1.4 bestanden wurden. Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle dreizehn Prüfungen bestanden wurden.

Anlage 3 (zu § 8, § 12, § 23, § 24 und § 27)

1. Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Masterarbeit

1.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsleistungen für den Masterarbeit in Biologie setzen sich wie folgt zusammen:
Nachweis von mindestens 64,5 von 78 ECTS-Kreditpunkten. Davon entfallen:

- zweimal 13,5 ECTS-Punkte auf die Wahlpflichtfächer gemäss 1.2 (die bereits im Bachelorstudienprogramm gewählten Fächer dürfen nicht erneut gewählt werden); einmal 13,5 ECTS-Kreditpunkte können alternativ aus einem nicht biologischen Fach erworben werden
- 7,5 ECTS-Punkte auf eine grosse Exkursion oder ein ausseruniversitäres Praktikum* von mindestens 7 Tagen
- 30 ECTS-Punkte auf ein Grosspraktikum in einem gewählten Fach gemäss 1.2. oder ein ausseruniversitäres Praktikum*.

* Über die Anerkennung der ausseruniversitären Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit einem Fachvertreter. Für ein solches ausseruniversitäres Praktikum benennt der Prüfungsausschuss einen Universitätsprofessor als Betreuer.

1.2 Wahlpflichtbereich und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte sowie SWS

Erweiterungsmodulle	ECTS-Kreditpunkte	SWS
AGM	13,5	9
Biochemie	13,5	9
Biophysik	13,5	9
Genetik	13,5	9
Molekulare Mikrobiologie	13,5	9
Pflanzenphysiologie	13,5	9
Tierphysiologie	13,5	9
nicht biologisches Fach*	13,5	9
Summe der nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte + SWS	27	18

*Über die Anerkennung von studienbegleitenden Prüfungen in Erweiterungsmodulen des nicht biologischen Faches entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Masterstudienprogramms sind zwei verschiedene studienbegleitende Prüfungen abzulegen, die mit Erweiterungsmodulen verknüpft sind. Sie können aus den unter 1.2 aufgelisteten Modulen gewählt werden. Auf Antrag können Prüfungsleistungen als erster Prüfungsversuch im Sinne vom §.12 (2) angerechnet werden. Die Masterarbeit kann nur begonnen werden, wenn beide Prüfungen bestanden wurden.

Anlage 4 a (zu § 13)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr *)
geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Biologie der Zellen

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote *)**)*****)

bestanden.

<u>Studienbegleitende Prüfungen in Grundmodulen</u>	Beurteilung	Prüferin/Prüfer*)
1. Allgemeine Biologie
2. Biochemie
3. Chemie
4. Exkursionen
5. Genetik
6. Grundlagen der Biowissenschaften
7. Mathematik
8. Mikrobiologie
9. Physik
10. Rechenübungen Biophysik
11. Biophysik oder Pflanzenphysiologie oder Tierphysiologie ***

<u>Studienbegleitende Prüfungen in Erweiterungsmodulen</u>		
12.
13.

Bachelorarbeit

Thema:
.....

Beurteilung:

- 1. Prüferin/Prüfer*):
- 2. Prüferin/Prüfer*):

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

*) Zutreffendes einsetzen.
 **) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
 ***) Unzutreffendes streichen.

Annex 4 b (to § 13)

University of Osnabrück
School of Biology/Chemistry

Diploma of Bachelor Examination

Ms/Mrs/Mr*)
born

has passed the Bachelor examination in Cell Biology

with distinction/with the grade*)**)***)

<u>Collateral obligatory examinations of basic modules</u>	grade	examiner
1. General Biology
2. Biochemistry
3. Chemistry
4. Excursions
5. Genetics
6. Basic Biosciences
7. Mathematics
8. Microbiology
9. Physics
10. Biophysical calculus
11. Biophysics or Animal Physiology or Plant Physiology***
<u>Collateral facultative examinations of advanced modules</u>		
12.
13.

Bachelor's thesis

Subject:
.....

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

.....
(City) (Date)

(seal)

.....
(Head of the examination board)

*) fill in as appropriate.
**) Grading scale: excellent, good, satisfactory, pass.
***) delete where inapplicable.

Anlage 5 a (zu § 13)

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr *)

geboren am

hat die Masterprüfung im Studiengang Biologie der Zellen

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote *)**)***)
.....

bestanden.

<u>Studienbegleitende Prüfungen in Erweiterungsmodulen</u>	Beurteilung	Prüferin/Prüfer*)
1.
2.

Masterarbeit

Thema:

Beurteilung:

3. Prüferin/Prüfer*):

4. Prüferin/Prüfer*):

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

****) Unzutreffendes streichen.

Annex 5 b (to § 13)

University of Osnabrück
School of Biology/Chemistry

Diploma of Master Examination

Ms/Mrs/Mr*)

born

has passed the Master examination in Cell Biology

with distinction/with the grade*)**)***)

<u>Collateral facultative examinations of advanced modules</u>	grade	examiner
1.
2.

Master's thesis

Subject:

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

.....
(City) (Date)

(seal)

.....
(Head of the examination board)

*) fill in as appropriate.
**) Grading scale: excellent, good, satisfactory, pass.
***) delete where inapplicable.

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Zellen an der Universität Osnabrück
Stand: 14. Januar 2000 (Genehmigung Nds. MWK)

Anlage 5c (zu § 13):

DIPLOMA SUPPLEMENT
– WIRD NACH MASSGABE DER HRK ERGÄNZT UND EINGEFÜGT –
DEUTSCH

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Biologie der Zellen an der Universität Osnabrück
Stand: 14. Januar 2000 (Genehmigung Nds. MWK)

Annex 5d (to § 13):

DIPLOMA SUPPLEMENT
– WIRD NACH MAßGABE DER HRK ERGÄNZT UND EINGEFÜGT –
ENGLISCH

Anlage 6: (zu § 18)

Inhaltliche Prüfungsanforderungen zur Bachelorprüfung gemäss § 18 (3)

1. Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen gefordert, die in zwei Fächern erweitert werden sollen (siehe 3.).

2. Grundkenntnisse werden in folgenden Fächern (Grundmodule nach Anlage 2, 2.1) gefordert:

2.1 Biochemie

Grundkenntnisse der Struktur und des Stoffwechsels von Biomolekülen sowie der Theorie und Praxis der biochemischen und molekularbiologischen Analytik.

2.2 Botanik

Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Pflanzen. Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Pflanzenreich sowie Grundlagen des Stoff- und Energiehaushaltes.

2.3 Chemie

Kenntnisse allgemeiner Gesetzmässigkeiten, Stoffkenntnisse aus der Anorganischen und Organischen Chemie sowie ein Überblick über wichtige Zusammenhänge. Erwerb ausreichender Fähigkeiten für die Planung und Durchführung von Experimenten.

2.4 Exkursionen

Grundkenntnisse der Morphologie, Systematik und Ökologie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

2.5 Genetik

Grundkenntnisse über Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen in Pro- und Eukaryoten, Vererbung von Genen.

2.6 Mathematik

Grundkenntnisse aus den Bereichen Analysis und Algebra (Reihen, Funktionen, Techniken der Differentiation und Integration) sowie aus der Stochastik (Wahrscheinlichkeitsrechnung und elementare Methoden der Statistik).

2.7 Mikrobiologie

Grundkenntnisse über Struktur und Funktion, Wachstum, Vermehrung, Pathogenität, Ökologie und Phylogenie von Bakterien.

2.8 Physik

Grundkenntnisse in folgenden Teilgebieten der Physik: Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Kernphysik, Atom- und Quantenphysik, einschliesslich der in ihnen angewendeten mathematischen und experimentellen Methoden.

2.9 Zoologie

Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Tiere unter Berücksichtigung des Menschen. Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Tierreich.

3. Erweiterte Kenntnisse werden in zwei der folgenden Fächer (Erweiterungsmodule nach Anlage 2, 2.2) gefordert:

3.1 Angewandte Genetik der Mikroorganismen (AGM)

Erweiterte Kenntnisse über die Replikation von chromosomaler und extrachromosomaler DNA, Übertragungsmechanismen von DNA, Regulation der Genexpression. Anwendung von genetischen und molekulargenetischen Methoden bei Pro- und Eukaryoten.

3.2 Biochemie

Erweiterte Kenntnisse der Struktur und des Stoffwechsels von Biomolekülen sowie der Theorie und Praxis der biochemischen und molekularbiologischen Analytik. Grundlagen der Proteinchemie.

3.3 Biophysik

Grundkenntnisse über Diffusion und Drift, chemische und elektrochemische Gleichgewichte, die Kopplung skalarer und vektorieller Reaktionen, Membran- und Grenzflächenpotentiale. Erweiterte Kenntnisse über die Kinetik chemischer Reaktionen und spektroskopische Methoden in der Biologie.

3.4 Genetik

Erweiterte Kenntnisse zur Struktur und Funktion von Nucleinsäuren und von Genen in Pro- und Eukaryoten; zur Vererbung von Genen; über moderne Gentechniken; über chromosomale und extrachromosomale Gene sowie über autonome bewegliche Elemente; zur Rolle der Gene bei der Vererbung, der Differenzierung und der Phylogenese.

3.5 Mikrobiologie (molekularer Teil)

Erweiterte Kenntnisse über Struktur und Funktion, Wachstum und Vermehrung, Metabolismus und dessen Regulation, Pathogenität und Ökologie von Bakterien.

3.6 Pflanzenphysiologie

Erweiterte Kenntnisse über die Regulation des pflanzlichen Stoffwechsels; Enzymologie, Genexpression, Ökophysiologie.

3.7 Tierphysiologie

Grundkenntnisse in der Tier- und Humanphysiologie. Erweiterte Kenntnisse über molekulare und zelluläre Grundlagen der Physiologie (v.a. Zellstoffwechsel, Permeabilität und Transport, Ionen und Membranpotentiale, Erregungsübertragung, Hormone und Signaltransduktion).

Anlage 7: (zu § 23)

Inhaltliche Prüfungsanforderungen zur Masterprüfung gemäss § 23 (3)

1. Gefordert werden allgemein erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den in Anlage 3 unter 1.2 genannten Fächern im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots und des Stoffs der vom Kandidaten gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Erweiterte und vertiefte Kenntnisse werden in zwei der folgenden Fächer (Erweiterungsmodule nach Anlage 3, 2.1) gefordert:

2.1 Angewandte Genetik der Mikroorganismen (AGM)

Vertiefte Kenntnisse über die Genetik der Viren, Pro- und Eukaryoten. Regulation der Genexpression. Vertieftes Wissen über Molekulargenetik und deren Anwendung z.B. in Biotechnologie und Medizin.

2.2 Biochemie

Vertiefte Kenntnisse über Proteine (Struktur, Dynamik, Funktion, enzymatische Katalyse und deren Regulation); Membranen (Struktur, Dynamik und Funktion; Membrankompartimente in Eukaryontenzellen; Biosynthese von Membran- bzw. sekretorischen Proteinen, Proteinzielortsbestimmung; Transmembrantransportsysteme; Transmembransignaltransduktion); Metabolismus (Generation und Speicherung metabolischer Energie; metabolische Abbaupfade und Zyklen); Biosynthese biochemischer Bausteine; Integration des Metabolismus in der Zelle und im Organismus; Gene (Replikation, Transkription und Translation; Steuerung der Genexpression); Methoden der Molekularbiologie; Spezialthemen der molekularen Zellbiologie.

2.3 Biophysik

Vertiefte Kenntnisse der physikochemischen Prozesse in der Zelle, insbesondere über die Struktur, die innere Dynamik und die Funktion von Proteinen und Membranen. Vertiefte Kenntnisse über: Thermodynamik und Bioenergetik, Molekülspektroskopie und Photobiologie, Strahlenschäden und Strahlenschutz, Strukturbiologie.

2.4 Genetik

Vertiefte Kenntnisse über die Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Chromosomen sowie über moderne Gentechniken, über den molekularen Aufbau und die Expression chromosomaler und extrachromosomaler Gene von Viren, Bakterien und Eukaryoten, über Mutationen, Kartierung und Genkarten, über chromosomale und extrachromosomale Vererbung, über transposable elements und deren Funktion, über die Rolle der Gene bei der Vererbung, der Differenzierung und der Evolution, über Human- und Populationsgenetik, über die Chancen und Risiken der Anwendung moderner Gentechniken.

2.5 Mikrobiologie (molekularer Teil)

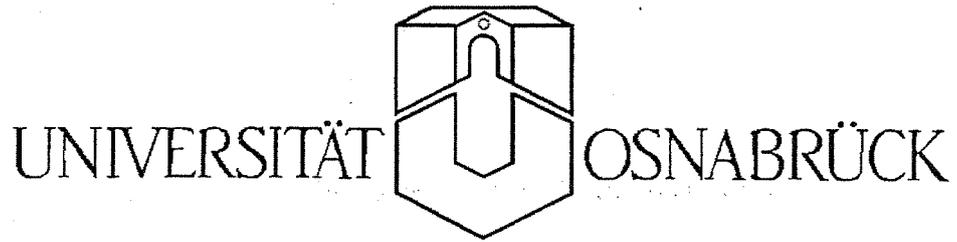
Vertiefte Kenntnisse über Struktur, Funktion und Biosynthese der Zellwand, der Cytoplasmamembran, des Bewegungsapparates; Reizverarbeitung bei Bakterien; differenzierter Zellformen; Energie- und Leistungsstoffwechsel und deren Regulation unter aeroben und anaeroben Bedingungen; Wachstum; bakterielle Toxine; Bakteriozine; Grundkenntnisse über Antibiotika, medizinische und ökologische Aspekte.

2.6 Pflanzenphysiologie

Vertiefte Kenntnisse über Energie- und Baustoffwechsel; Grundlagen des Sekundärstoffwechsels; Regulation des Stoffwechsels und der Genexpression; Entwicklungssteuerung durch äussere und innere Faktoren; Bewegungsphysiologie.

2.7 Tierphysiologie

Vertiefte Kenntnisse in der Tier- und Humanphysiologie. Molekulare und zelluläre Grundlagen der Physiologie (v.a. Zellstoffwechsel, Permeabilität und Transport, Ionen und Membranpotentiale, Erregungsübertragung, Hormone und Signaltransduktion), Homöostase (v.a. Exkretion und Osmoregulation, Temperaturregulation), Entwicklung (v.a. hormonale Regulation und genetische Kontrolle), Motilität (v.a. zelluläre Mechanismen, Muskelbewegung), Stoffaufnahme und Stoffaustausch (v.a. Ernährung, Atmung, Stofftransport), sensorische Mechanismen (v.a. sinnesphysiologische Grundlagen, Funktion von Sinnesorganen), neuronale Verarbeitung und Verhalten (v.a. neuronale Schaltprinzipien, integrative Funktionen des Nervensystems).



**Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang
Social Sciences
der Universität Osnabrück,
Fachbereich Sozialwissenschaften**

Aufgrund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Social Sciences am Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück erlassen

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Zweck der Prüfungen	3
§ 2 Hochschulgrade	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 4 Prüfungsausschuß	3
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	4
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	4
§ 7 Sprachkenntnisse	5
§ 8 Prüfungsformen	5
§ 9 Prüfungsleistungen	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen mit Kreditpunkten, Zusatzprüfungen	6
§ 12 Anmeldeverfahren und Fristen	6
§ 13 Bescheinigungen, Mitteilungen, Zwischenzeugnis	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuche	7
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	7
§ 17 Versäumnis, Rücktritt	7
§ 18 Ungültigkeit der Prüfung	8
§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	8
§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	8
Zweiter Teil Bachelorprüfung	9
§ 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung	9
§ 22 Zulassung zur Bachelorprüfung	9
§ 23 Bachelor's Thesis	10
§ 24 Ergebnis der Bachelorprüfung	10
Dritter Teil Masterprüfung	11
§ 25 Art und Umfang der Masterprüfung	11
§ 26 Zulassung zur Masterprüfung	11
§ 27 Master's Thesis	12
§ 28 Mündliche Abschlußprüfung	12
§ 29 Ergebnis der Masterprüfung	13
Vierter Teil Schlußvorschriften	13
§ 30 Inkrafttreten	13
Anlagen	14
ANLAGE 1	14
ANLAGE 2	16
ANLAGE 3 (fehlt in dieser Fassung noch)	17
ANLAGE 4 a	18
ANNEX 4 b	18
ANNEX 4 c (wird nach Maßgabe der HRK eingefügt)	
ANLAGE 5 a	19
ANNEX 5 b	19
ANNEX 5 c (wird nach Maßgabe der HRK eingefügt)	

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Der Studiengang Social Sciences bietet zwei berufsqualifizierende Abschlüsse. Nach sechs Semestern bildet die Bachelorprüfung den ersten berufsqualifizierenden Abschluß, der von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden muß. Nach vier weiteren Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluß. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, daß er im Bereich der Sozialwissenschaften als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann. Für die Aufnahme des Masterstudienprogramms gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor- und Masterstudiengang Social Sciences“ regelt.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat schwerpunktspezifisch vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und in erweitertem Maße die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (ANLAGE 4a, 4b) sowie ein Diploma Supplement aus (ANNEX 4c).
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen (ANLAGE 5a, 5b). Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie ein Diploma Supplement aus (ANNEX 5c).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit). Für Teilzeitstudierende wird jedes Fachsemester in diesem Studiengang zur Hälfte auf die Regelstudienzeit angerechnet. (Die Freiversuchsregelung gemäß § 26 ist entsprechend anzuwenden).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein sechssemestriges Bachelorstudienprogramm mit einem Studienumfang von 108 Semesterwochenstunden (SWS), das mit einer Bachelorprüfung abschließt.

2. ein viersemestriges Masterstudienprogramm mit einem Umfang von 72 SWS, das mit der Masterprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, daß die Studierenden die Bachelorprüfung am Ende des sechsten Semesters und die Masterprüfung am Ende des zehnten Semesters ablegen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich) sowie des Wahlpflichtnebenfachs oder der Wahlpflichtnebenfächer. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche (einschließlich Nebenfach) beträgt 180 SWS.

(5) Das Wahlpflichtnebenfachstudium erfolgt im Bachelorstudienprogramm im Umfang von jeweils 12 SWS in einem der folgenden Fächer:

- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Rechtswissenschaft
- Philosophie
- Psychologie
- Informatik
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre.

(6) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern werden in den ANLAGEN 1 und 2 ausgewiesen; in den Wahlpflichtnebenfächern in ANLAGE 3.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Ist eine Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamt-

noten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Geschäftsstelle führt die Prüfungsakten.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Besitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrbeauftragte können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Es dürfen nur Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen werden entweder studienbegleitend im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder punktuell im Zusammenhang mit mehreren Lehrveranstaltungen erbracht (s. § 9). Für die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Zusammenhang mit mehreren Lehrveranstaltungen erbracht werden, sind mindestens zwei Prüfende zu bestellen. Die Anzahl der Prüfenden entspricht in der Regel der Anzahl der zu prüfenden Lehrveranstaltungen.

- (3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Die Feststellung, ob es sich um denselben oder einen verwandten Studiengang handelt, obliegt dem Prüfungsausschuss. Soweit eine bereits abgelegte Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die Gegenstand von Prüfungen nach dieser Ordnung, nicht aber der Bachelor- oder Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit dem Fachbereich Sozialwissenschaften Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Um einen Wechsel der Wahlpflichtnebenfächer zu erleichtern, werden auf Antrag bis zu zwei Veranstaltungen aus dem Angebot der Wahlpflichtnebenfächer als Wahlveranstaltungen anerkannt.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann aufgrund eines begründeten Antrages ein anderes Wahlpflichtnebenfach genehmigen als in § 3 Absatz 5 und in Anlage 3 aufgeführt ist. Die Begründung

muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfung in dem beantragten Fach im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation den Anforderungen der oben genannten Fächer gleichwertig sind und ggf. zu dem gewählten Studienschwerpunkt paßt.

- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7 Sprachkenntnisse

- (1) Ausreichende Kenntnisse der englischen, bei ausländischen Studierenden auch der deutschen Sprache werden vorausgesetzt.
- (2) Als Nachweis gilt das Abiturzeugnis oder ein den entsprechenden Anforderungen des deutschen Abiturs vergleichbares Abschlusszertifikat von Sprachkursen, die auf Antrag bis zum Ende des vierten Studienseesters nachgereicht werden können. In beiden Fällen muß mindestens die Note ausreichend erreicht werden.
- (3) Je nach Studienschwerpunkt und damit verbundenem Auslandsstudium kann der Nachweis von Kenntnissen in anderen Sprachen erforderlich werden.

§ 8 Prüfungsformen

Als Formen des Nachweises von Prüfungsleistungen sind Referate, Hausarbeiten, Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und die aktive Beteiligung in der Veranstaltung vorgesehen.

- (1) Ein Referat umfaßt eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Darstellung der Literatur und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in mündlichem Vortrag und Diskussion.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Bei Leistungsnachweisen, die nach den Absätzen 1 und 2 schriftlich erbracht werden, sollen von der Prüferin / dem Prüfer vor einer abschließenden Bewertung der Leistung Überarbeitungsmöglichkeiten innerhalb der Bearbeitungszeit eingeräumt werden.
- (4) Leistungsnachweise nach den Absätzen 1 und 2 können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Die Anzahl der Teilnehmer/innen soll drei nicht überschreiten. Der Beitrag der einzelnen Teilnehmerin / des einzelnen Teilnehmers muß als individuelle Leistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (5) In Klausurarbeiten soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit (mindestens vier Stunden) mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit

den Theorien und Methoden der Sozialwissenschaften ein Problem formulieren und Wege zu seiner Lösung beschreiben kann.

- (6) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin / der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (7) Aktive Beteiligung wird auf der Grundlage kurzer mündlicher oder schriftlicher Ausarbeitungen (je nach Vorgabe der Lehrenden z.B. Protokoll, Abstract, Thesenpapier, Kurzreferat) als Prüfungsleistung bewertet.
- (8) Prüfungsleistungen können nach Wahl der Kandidatin / des Kandidaten auf Deutsch oder auf Englisch erbracht werden.

§ 9 Prüfungsleistungen

Es wird unterschieden zwischen studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang einer Lehrveranstaltung, und Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang mit mehreren Lehrveranstaltungen erbracht werden.

- (1) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen stehen alle in § 8 (1) genannten Formen zur Verfügung. Sie werden in den Lehrveranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiengangs der einzelnen Fächer in ausreichender Zahl angeboten. (Die studienbegleitend anzubietenden Prüfungsformen sind in den Anlagen 1 bis 3 bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet.) Die Dauer der studienbegleitenden Klausur beträgt bei einer zweistündigen Lehrveranstaltung zwei Stunden, bei einer vierstündigen Lehrveranstaltung drei Stunden. Die Dauer der studienbegleitenden mündlicher Prüfungen beträgt eine halbe Stunde.
- (2) Für Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang mit mehreren Lehrveranstaltungen erbracht werden, stehen die Formen der Klausur, der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Hausarbeit zur Verfügung. Schriftliche Hausarbeiten sind die Bachelor's Thesis und die Master's Thesis. Die Dauer der Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang mit mehreren Lehrveranstaltungen erbracht werden, beträgt vier Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mit Ausnahme der Prüfung nach § 28 eine Stunde (s. Anlage 1 und 2).

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (gem. § 5) mit Noten bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin / jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer/innen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie erbracht, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Für die Bewertung der Leistungen sind die Noten 1 bis 4 zu verwenden. Die Notenziffern können von den jeweiligen Prüfenden gemäß Abs. 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0 bzw. ECTS-Grade A = ausgezeichnet / excellent = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,3 bzw. ECTS-Grade B = sehr gut / very good = eine hervorragende Leistung,
 1,7 / 2,0 / 2,3 bzw. ECTS-Grade C = gut / good = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7 / 3,0 / 3,3 bzw. ECTS-Grade D = befriedigend / satisfactory = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7 / 4,0 bzw. ECTS-Grade E = ausreichend / sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 bzw. ECTS-Grade F = nicht ausreichend / fail = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 4. Die Bewertung der Prüfungsleistungen mit einer Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

1,0 (größer gleich)	bis (kleiner gleich) 1,2	ECTS-Grade: A	excellent/ hervorragend
1,3 (größer gleich)	bis (kleiner gleich) 1,5	ECTS-Grade: B	very good/sehr gut
1,6 (größer gleich)	bis (kleiner gleich) 2,5	ECTS-Grade: C	good/gut
2,6 (größer gleich)	bis (kleiner gleich) 3,5	ECTS-Grade: D	satisfactory/ befriedigend
3,6 (größer gleich)	bis (kleiner gleich) 4,0	ECTS-Grade: E	sufficient/ ausreichend
4,1 und größer		ECTS-Grade: F	fail/ nicht bestanden

- (6) Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen mit Kreditpunkten, Zusatzprüfungen

Eine Prüfungsleistung im Sinne der §§ 8 bis 10 ist erbracht, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden ist. Erbrachte Prüfungsleistungen werden (nach den Kriterien des ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Bei der Vergabe der Kreditpunkte wird zwischen Veranstaltungen mit normalen und solchen mit erhöhtem Vor- und Nachbereitungsaufwand unterschieden (s. Anlagen 1 und 2).

- (1) Für erbrachte Prüfungsleistungen im Sinne von § 8 (1) bis (6) sind pro zweistündiger Lehrveranstaltung (2 SWS) je nach Veranstaltungstyp (s. Anlagen 1 und 2) jeweils zwei oder vier Kreditpunkte zu vergeben.
- (2) Für aktive Beteiligung i.S. von § 8 (7) wird pro zweistündiger Lehrveranstaltung jeweils ein Kreditpunkt vergeben.
- (3) Studienortwechsler/in/nen wird die Möglichkeit gegeben, statt Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang mit mehreren Lehrveranstaltungen erbracht werden, Kreditpunkte in Lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen zu erwerben.
- (4) Studierende können sich zusätzlichen Prüfungen unterziehen, welche für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung nicht erforderlich sind, und entsprechende Kreditpunkte gemäß Absatz (1) und (2) erhalten. Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag als Fachnote in das Zeugnis aufgenommen, jedoch nicht in die Festsetzung der Gesamtnote einbezogen.

§ 12 Anmeldeverfahren und Fristen

- (1) Der Prüfungsausschuss legt das Anmeldeverfahren und die Zeitpunkte für die Abnahme mündlicher Prüfungen sowie der Prüfungen fest, die im Zusammenhang mit mehreren Lehrveranstaltungen stehen.
- (2) Die Festlegung von Zeitpunkten für die Erbringung studienbegleitender Prüfungsleistungen durch Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung und Klausur werden vom Prüfungsausschuss auf die Prüfenden übertragen.
- (3) Prüfungsleistungen sollen bis spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters bewertet sein, in dem die Prüfung stattgefunden hat.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine oder Versagung der Zulassung zur Prüfung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 13 Bescheinigungen, Mitteilungen, Zwischenzeugnis

- (1) Bescheinigungen über vergebene Kreditpunkte und Noten werden stets zweifach ausgestellt: ein Exemplar für die Kandidatin / den Kandidaten und ein Exemplar für die entsprechende Buchführung im Prüfungsamt.
- (2) Auf Antrag beim Prüfungsamt wird den Studierenden jederzeit ihr Punktestand und Notenpiegel mitgeteilt.
- (3) Nach Abschluß des vierten Studiensemesters wird den Studierenden vom Prüfungsamt ein Zwischenzeugnis mit dem erreichten Kreditpunktestand und Notenspiegel mitgeteilt und ein diesbezügliches Studienberatungsgespräch empfohlen. Das Zwischenzeugnis bezieht sich auf die in § 21 Absatz 2 (und ausführlich in ANLAGE 1) aufgeführten Prüfungsanforderungen.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen (Kreditpunkte und deren Benennung) enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie gegebenenfalls die Feststellung, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuche

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht.
- (2) Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer studienbegleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienordnung frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung. D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Absatz 2 NHG (Freiversuch).
- (3) In allen von Abs. 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluß des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung statt, die von zwei Prüfern abgenommen wird. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Die mündliche Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 Anwendung findet.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 17 Abs. 1 und 3) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist,

soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

- (6) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nur im Rahmen der Freiversuchsergütung gemäß § 26 (5) und (6) zulässig. Für die Bachelor- und Master-Thesis gilt § 23 bzw. 27.
- (7) In einem fachlich gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teil-ergebnisse unterrichtet.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, schriftliche Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 11 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (2) Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. § 4 Absatz 7 bleibt davon unberührt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungs-

termin, anberaamt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 18 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 3.

- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder dieses Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfling die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 1. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfling von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfling ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befahrene Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, beschadet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Bachelor- und des Masterstudiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind daten-

schützrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Zweiter Teil Bachelorprüfung

§ 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus der Feststellung des Erreichens der erforderlichen Kreditpunkte in den Studienbereichen des Bachelorstudienprogramms und der Bachelor's Thesis.

(1) In den Studienbereichen des 1. bis 4. Semesters des Bachelorstudiums sind (gemäß ANLAGE 1) die folgenden Kreditpunkte zu erwerben:

- Soziologie 28
- Empirische Sozialforschung und Statistik 27
- Sozioökonomie 11
- Politikwissenschaft 11
- Wahlveranstaltungen 24
- davon ggf. als Berufspraktikum 9

(2) In den Studienbereichen des 5. und 6. Semesters des Bachelorstudienprogramms sind (gemäß ANLAGE 1) die folgenden Kreditpunkte zu erreichen:

- Allgemeine Soziologie 3
- Spezielle Soziologie 8
- Empirische Sozialforschung und Statistik 6
- Sozioökonomie 8
- Politikwissenschaft 8
- Wahlveranstaltungen 9

(3) Mindestens zwei Prüfungsleistungen des Bachelorstudienprogramms müssen in der Form von Referaten erbracht werden.

(4) Für die schriftliche Prüfungsleistung der Bachelor's Thesis werden 15 Kreditpunkte angerechnet.

(5) Die Prüfungsleistungen im Wahlpflichtnebenfachbereich beziehen sich auf eines der Fächer, deren Prüfungsanforderungen in ANLAGE 3 ausgewiesen sind. Hier sind im Bachelorstudium folgende Kreditpunkte zu erwerben

- Wahlpflichtnebenfach 18

(6) Die Leistungsnachweise in den Pflichtlehrveranstaltungen der Speziellen Soziologie und der Sozioökonomie können (gemäß ANLAGE 1) wahlweise studienbegleitend (durch Hausarbeiten oder Referate) oder im Zusammenhang mit mehreren Lehrveranstaltungen (in mündlichen Prüfungen) erbracht werden.

(7) In den Wahlveranstaltungen kann je ein Kreditpunkt durch aktive Beteiligung im Sinne von § 8 (7) erworben werden. Darüberhinaus können je nach Veranstaltungstyp zwei oder vier Kreditpunkte durch Leistungsnachweise gemäß § 8 (1)-(6) erworben werden. Im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Wahlveranstaltungen können weitere Kreditpunkte

zusätzlich erworben werden. In Wahlveranstaltungen zusätzlich erworbene Kreditpunkte können die in Pflichtveranstaltungen zu erbringenden Kreditpunkte nicht ersetzen.

(8) Zwei Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Wahlpflichtnebenfächer können als Wahlveranstaltungen angerechnet werden. Mit der Teilnahme am Berufspraktikum kann die Teilnahme an drei Wahlveranstaltungen ersetzt werden.

(9) Die Kreditpunkte für das Berufspraktikum werden für die Teilnahme an einer berufspraktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltung sowie durch Nachweis eines mindestens achtwöchigen Berufspraktikums während des Bachelorstudiums vergeben. Über das Praktikum ist ein Abschlußbericht vorzulegen.

Die Kreditpunkte für das Praktikum werden aufgrund eines durch die Dozentin oder den Dozenten genehmigten Abschlußberichtes sowie der Vorlage einer Teilnahmebestätigung des Praktikumsanbieters vergeben. Die Zahl der erreichbaren Kreditpunkte hängt auch von der Länge des Praktikums ab.

Auf Antrag des/der Praktikanten/in kann die Praktikumsleistung durch den/die verantwortliche/n Betreuer/in bewertet werden. In diesem Fall geht die Note nach Maßgabe der in der Studienordnung für die Ableistung eines Praktikums festgesetzten Kreditpunktzahl gewichtet in die Berechnung von Durchschnittsnoten ein.

Sofern an einem Praktikum mehr als eine Person beteiligt ist, setzt eine Benotung voraus, dass der Praktikumsbericht die individuellen Leistungen dokumentiert.

Das Berufspraktikum kann durch den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung ersetzt werden. (S. ausf. gesonderte Praktikumsordnung)

§ 22 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- Die Kreditpunkte und Prüfungsleistungen gemäß § 21 nachweist.

(3) Zum Zeitpunkt des Antrags müssen mindestens 150 der insgesamt 180 nachzuweisenden Kreditpunkte erreicht sein.

(4) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsamt befinden, beizufügen:

- die Nachweise gemäß § 21 (bzw. ANLAGE 1)
- die Nachweise gemäß § 7 Abs.2
- eine Erklärung darüber, ob der Student oder die Studentin bereits eine Zwischenprüfung, Bachelor- oder Master-Prüfung in einem fachlich gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

- (5) Zur Bachelorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischen- oder Masterprüfung in einem fachlich gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.
- (6) Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorge-schriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens zwei Wochen vor Ausgabe des Themas der Bachelor's Thesis zurückgezogen werden.

§ 23 Bachelor's Thesis

- (1) Die Bachelor's Thesis soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes sozialwissenschaftliches Problem unter Anleitung selbständig zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor's Thesis müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Bachelor's Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) Das Thema der Bachelor's Thesis kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muß prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 sein.

- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfer), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Bachelor's Thesis wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor's Thesis beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.

- (6) Bei der Abgabe der Bachelor's Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die Bachelor's Thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.
- (9) Die Bachelor's Thesis kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelor's Thesis ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Bachelor's Thesis Gebrauch gemacht worden ist. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (10) Das neue Thema der Bachelor's Thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Bachelor's Thesis, ausgegeben.

§ 24 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebene Anzahl von Kreditpunkten in den Studienbereichen gem. § 21 erreicht und wenn die Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (2) Zur Ermittlung der Fachnoten sind die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen in den Studienbereichen i.S. ihrer Kreditpunktanteile (gem. § 21 und ANLAGEN 1) zu gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den i.S. der Kreditpunktanteile gemäß § 21 gewichteten Einzelnoten für die einzelnen Prüfungsteile. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend. Für den Fall, daß in den in § 21 genannten Studienbereichen mehr als die Mindestanzahl an Kreditpunkten erworben und die erbrachten Prüfungsleistungen benotet wurden, gilt, daß in die Notenbildung nur die besseren der zur Erreichung der Mindestanzahl an Kreditpunkten erforderlichen Prüfungsleistungen einbezogen werden.
- (4) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (5) Über die bestandene Bachelorprüfung wird jeweils unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (ANLAGE 5). Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Eine mit mindestens „befriedigend“ bestandene Bachelorprüfung berechtigt zur Aufnahme des Masterstudiums.

**Dritter Teil
Masterprüfung**

§ 25 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Feststellung des Erreichens der erforderlichen Kreditpunkte in den Studienbereichen des Masterstudiums, der Master's Thesis und ihrer Verteidigung in einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) In den Studienbereichen des Masterstudienprogramms sind (gemäß ANLAGE 2) die folgenden Kreditpunkte zu erreichen:
 - Allgemeine Soziologie 6
 - Wahlpflichtstudien Schwerpunkte 60
 - Wahlveranstaltungen 36
 - Master's Thesis 30

(3) Mindestens zwei Prüfungsleistungen des Masterstudiums müssen in der Form von Referaten erbracht werden.

(4) Studierende sind verpflichtet, einen der folgenden drei Wahlpflichtstudien schwerpunkte zu wählen: International vergleichende Sozialwissenschaften (IVS), Organisation / Technik / Arbeit (OTA), Wohlfahrt und Verteilung (WOV). Die Schwerpunktthemen werden in soziologischer, politikwissenschaftlicher und sozioökonomischer Perspektive behandelt.

(5) Im Rahmen des Studien schwerpunkts IVS besteht die Verpflichtung zu einem einsemestrigen Studium an einer ausländischen Hochschule. Während des Auslandsstudiums sind 30 Kreditpunkte zu erwerben, wovon *mindestens* 12 Kreditpunkte auf Lehrveranstaltungen entfallen müssen, die dem Themenbereich von IVS zugeordnet werden können. *Maximal* 18 Kreditpunkte können in Lehrveranstaltungen erworben werden, die vergleichbar mit den Wahlveranstaltungen im Sinne von § 25 (2) sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet das Prüfungsamt bzw. im Rahmen von ECTS die kooperierenden Hochschulen.

(6) Studierende, die den Studienschwerpunkt WOV oder OTA wählen, können einen Teil ihrer Studienverpflichtungen im Rahmen eines einsemestrigen Studiums an einer ausländischen Hochschule erfüllen. Während des Auslandsstudiums sind 30 Kreditpunkte zu erwerben, wovon *mindestens* 12 Kreditpunkte auf Lehrveranstaltungen entfallen müssen, die den Themenbereichen von WOV oder AOT zugeordnet werden können. *Maximal* 18 Kreditpunkte können in Lehrveranstaltungen erworben werden, die vergleichbar mit den Wahlveranstaltungen im Sinne von § 25 (2) sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet das Prüfungsamt bzw. im Rahmen von ECTS die kooperierenden Hochschulen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer) welche für das Bestehen der Masterprüfung nicht erforderlich sind und entsprechende Kreditpunkte erhalten. Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag als Fachnote in das Zeugnis aufgenommen, jedoch nicht in die Festsetzung der Gesamtnote einbezogen.

§ 26 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung kann stellen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist
 - die erforderlichen Kreditpunkte in den Lehrveranstaltungen des Masterstudienprogramms gemäß § 25 (bzw. ANLAGE 2) erbracht hat
 - mindestens seit dem Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Auf begründeten Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt, sofern die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann. Zum Zeitpunkt des Antrags müssen mindestens 75 der insgesamt 112 nachzuweisenden Kreditpunkte erreicht sein.

(3) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsamt befinden, beizufügen:

- die Nachweise gemäß § 25
- eine Erklärung darüber, ob der Student oder die Studentin bereits eine Masterprüfung in einem fachlich gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.
- Angaben zum Thema und zum Betreuer der Master's Thesis gemäß § 27.

(4) Studierende haben sich zur Ablegung der Masterprüfung (oder bei Teilung dieser Prüfungen zum jeweils letzten Teil) so rechtzeitig zu melden, daß die Fristen nach § 3 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können.

(5) Studierende können sich schon ein Semester vor den durch § 3 Absatz 1 und 2 bezeichneten Terminen zur Masterprüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach § 3 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden.

(6) Innerhalb eines solchen Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nicht gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Absatz 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene mündliche Prüfungsleistungen der Masterprüfung können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; danach zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(7) Zur Masterprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Masterprüfung in einem fachlich gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden

Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

- (8) Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorge-schriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (9) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Master's Thesis zurückgezogen werden.
- (10) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid mit Rechts-behelfsbefugung ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

§ 27 Master's Thesis

- (1) Die Master's Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema und Aufgabenstellung der Master's Thesis müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 8 entsprechen. Das Thema ist einem der drei Studienschwerpunkte des Masterstudiums zuzuordnen. Eine disziplinitbergreifende Behandlung des Themas ist möglich, aber auch die Eingrenzung auf disziplinspezifische Theorien und Methoden eines der beteiligten sozialwissenschaftlichen Fächer.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master's Thesis Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfer, die oder der das Thema festge-legt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Wäh-rend der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Master's Thesis in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsaus-schusses.

- (5) Die Master's Thesis kann von jeder und jedem Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Sozialwissenschaften thematisch bestimmt und betreut werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Betreuung auch von einer Professorin oder einem Professor vorgenommen werden, die oder der nicht Mitglied dieses Fachbereichs ist. Sie kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 vorgenommen werden; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein. Ehemalige Professoren und Professorinnen des Fachbereichs gelten i.S. dieser Vorschrift bis zu zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden als Mitglieder des Fachbereichs.

- (6) Die Master's Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende

Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master's Thesis beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Master's Thesis müssen so bestimmt werden, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (8) Bei der Abgabe der Master's Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Master's Thesis - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Master's Thesis - selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Master's Thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfer nach § 10 Abs. 3 bis 6 zu begutachten und zu bewerten. Dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsent-scheidung darzulegen. Die Gutachten sind mit den Prüfungsarbeiten zu der Prüfungsakte zu nehmen. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.
- (10) Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder oder jede der Gutachtenden die Arbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet hat.
- (11) Die Master's Thesis kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Master's Thesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei dem ersten Versuch (§ 26 Abs. 7 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (12) Das neue Thema der Master's Thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bewertung der ersten Master's Thesis, ausgegeben. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 28 Mündliche Abschlußprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung ist, daß die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen und von jeder oder jedem der Gutachtenden die Arbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Durchführung der mündlichen Abschlußprüfung wird drei Prüfenden übertragen, die dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück angehören müssen. Ge-genstand dieser Prüfung ist das Thema der Master's Thesis und die Auseinandersetzung mit Einwänden, die in den Gutachten zur Master's Thesis formuliert wurden. Mitglied der Prüfungskommission sind die Erst- und Zweitprüfenden der Master's Thesis. Bei der Auswahl des oder der dritten Prüfenden ist ein anderes sozialwissenschaftliches Fach zu berücksichtigen.

- (3) Die Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt. Die Gesamtdauer dieser Prüfungen beträgt in der Regel je Kandidatin oder Kandidat 100 Minuten. Jede/r Prüfende vergibt für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten eine Note. Die Noten je Prüfling werden gemittelt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich wie folgt:
- Aus den beiden Noten für die Master's Thesis, der Klausur im Studienschwerpunkt und der Note für die mündliche Abschlussprüfung wird eine Durchschnittsnote gebildet.
 - Die Noten der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen und die der Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang mit mehreren Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden gemäß ihren Kreditpunktkategorien gewichtet und zu Durchschnittsnoten zusammengefasst. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 - Aus dem Durchschnitt dieser beiden Durchschnittsnoten ergibt sich die Gesamtnote. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.
 - Für den Fall, daß in den in § 25 Absatz 2 genannten Studienbereichen mehr als die Mindestanzahl an Kreditpunkten erworben und die erbrachten Prüfungsleistungen benotet wurden, gilt, daß in die Notenbildung nur die besseren der zur Erreichung der

Mindestanzahl an Kreditpunkten erforderlichen Prüfungsleistungen einbezogen werden.

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Kreditpunkte für sämtliche Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 2 erworben worden sind. Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung wird jeweils unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (ANLAGE 5). Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Vierter Teil Schlußvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlagen

ANLAGE I

Art und Anzahl der Prüfungsanforderungen des Bachelorstudienprogramms (zu § 3 Abs. 4, § 11, Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 21 Absatz 1 und 2)

Fachprüfungen	Prüfungsgegenstände Grundlegende Kenntnisse in folgenden Studienbereichen	Angebot SWS	Prüfungsformen ¹ und Kreditpunkte		iv.-über- greifend	Punkte	insgesamt
			begleitend	Punkte			
Pflichtfächer (1-4 Sem.)							
Soziologie	Entstehung und Entwicklung moderner Gesellschaften Kultur und Gesellschaft Arbeit, Technik und Gesellschaft	4 2 2	B + H/R B + H/R B + H/R	2+4 1+2 1+4			6 3 5
	Theorien sozialer Differenzierung Handlungs- und Kommunikationstheorien Kultursoziologie oder Soziologie der Technik Rational Choice oder Kritische Theorie oder Systemtheorie	2 2 2 2	B B B B	1(+4) 1 1 1	K	10	14
	Methoden der empirischen Sozialforschung I + II Statistik I + II	4 8	B + H/M/K B + H/M/K	2+4 4+8			6 12
	Wirtschafts- u. Sozialstatistik Wissenschaftstheorie und Forschungslogik Einführungen in die EDV	2 2 2	B+K B + H/R B + H/R	1+2 1+2 1+2			3 3 3
	Einkommensverteilung, Allokation und Staat	2	B + K	1+4			5
	Neue Institutionenökonomik Ökonomie und Soziologie oder Einführung in die Geschichte des ökonomischen Denkens oder Einführung in die Spieltheorie u ihre Anwendung in d.Sozialwissenschaften	2 2	B B	1 1	M	4	6
	Regierungssystem der BRD Das internationale System: Organisationen und Regime Demokratietheorien oder Vergleichende Politikwissenschaft oder Entwicklungstheorien	2 2 2	B + H/R B + H/R B + H/R	1+2 1+4 1+2		6	8
Pflichtfächer (5/6. Sem.)							
Allgemeine Soziologie Spezielle Soziologie	Soziologische Theorien der Moderne Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur Soziologie der Organisation	2 2 2	B + H/R B + H/R B + H/R	1+2 1+4 1+2			3 8 6
	Datenanalyse I und II	4	B + H/M	2+4			6
Methoden der Empirischen Sozialforschung Sozioökonomie	Ökonomische Entwicklung, Märkte und politische Regulierung Sozial- und Arbeitsmarktpolitik	2 2	B + H/R B + K	1+4 1+2	fakultativ ² M fakultativ ³ M	6	8 8

¹ Die in der jeweiligen Zeile angegebenen Prüfungsformen gemäß § 8 sind in der Veranstaltung anzubieten B=Beteiligung, H=Hausarbeit, R=Referat, K=Klausur, M=Mündliche Prüfung

² Leistungsnachweise in den Pflichtveranstaltungen der Speziellen Soziologie und Sozioökonomie können gemäß § 26 (4) wahlweise studienbegleitend (H/R 4+2 Punkte) oder im Zusammenhang mit mehreren Lehrveranstaltungen (M 6 Punkte) erbracht werden.

³ s. FN 2

Fachprüfungen	Prüfungsgegenstände Grundlegende Kenntnisse in folgenden Studienbereichen	Angebot SWS	Prüfungsformen ¹ und Kreditpunkte begleitend		Iv.-über- greifend	Punkte	insgesamt
			Punkte	Punkte			
Politikwissenschaft	Grundfragen der Staatstätigkeit Die EU als Mehrebenensystem	2 2	B + R/M B + H/K	1 + 4 1 + 2			8
Wahlpflichtnebenfächer	s. Anlage 3	12					18
Wahlveranstaltungen und Berufspraktikum	11 zweistündige Veranstaltungen aus dem Angebot der Hauptfächer ⁴ oder 7 zweistündige Veranstaltungen und Berufspraktikum ⁵	22	B + H ⁶ / R	30			33
Bachelorprüfung (6.Sem.)		10 108			H + M ⁷	15	15 176

⁴ Weitere Kreditpunkte können hier als freiwillige Zusatzleistungen erworben werden. Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl der möglichen Kreditpunkte auf 180.
⁵ Der Nachweis des Berufspraktikums ersetzt gemäß § 21 drei zweistündige Wahlveranstaltungen.
⁶ Im Falle des Praktikums handelt es sich hierbei um den Praktikumsbericht gemäß § 21.
⁷ Die Bachelorarbeit wird im 6. Semester im thematischen Kontext eines der 5 Pflichtfächer geschrieben.

ANLAGE 3 (fehlt in dieser Fassung noch)

Prüfungsanforderungen in den Wahlpflichtnebenfächern (zu § 3 Abs. 4, § 24 Abs. 1 e und § 25 Abs. 3)

Die Prüfungsanforderungen in den Wahlpflichtnebenfächern

- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Rechtswissenschaft
- Philosophie
- Psychologie
- Informatik
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre

sind mit den zuständigen Fachvertretern anderer Fachbereiche noch nicht abschließend entschieden.

Wie Anlage 1 zu entnehmen, wird vom FB Sozialwissenschaftliche für alle Nebenfach-Veranstaltungen vorgeschlagen, einen erhöhten Vor- und Nachbereitungsaufwand anzusetzen, der bei Erbringung einer entsprechenden Prüfungsleistung (gem. § 8, Abs. 1-6) mit jeweils 5 Kreditpunkten, bei aktiver Teilnahme (gem. § 8 Abs. 7) mit jeweils 1 Kreditpunkt zu verrechnen ist. Studierende können somit die erforderlichen 18 Punkte erlangen, indem sie in 3 LVen Prüfungsleistungen erbringen und in 3 weiteren mit verringertem Arbeitsaufwand teilnehmen.

ANLAGE 4 a

(zu § 2 Absatz 1)

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herrn *)

geboren am in.....

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang Social Sciences am.....mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote***)bestanden hat.

Studienbegleitende Prüfung

Beurteilung

Prüferin/Prüfer*)

1.
2.
3.
4.
5.

Bachelor's Thesis

Thema:

Beurteilung:

Prüferin/Prüfer*):

Prüferin/Prüfer*):

Siegel

Osnabrück, den

Vorsitzende(r)*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

ANNEX 4 b

(to § 2)

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften

Miss/Misses/Mister*)

born at.....

is awarded the degree of a

Bachelor of Arts
(abbr: B.A.)

after having passed the Bachelor Examination in the Social Sciences program onwith distinction / with the grade**)

Collateral examinations

grade

examiner

1.
2.
3.
4.
5.

Bachelor's thesis

Subject:

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

Seal

Osnabrück,

(Chairman of the examining board)

*) fill in as appropriate

**) Grading scale: excellent, good, satisfactory, passing

ANLAGE 5 a

(zu § 2 Absatz 2)

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herrm *)

geboren am in.....

den Hochschulgrad

Master of Arts
(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er*) die Masterprüfung im Studiengang Social Sciences am.....mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote***)bestanden hat.

Studienbegleitende Prüfung Beurteilung Prüferin/Prüfer*)

1. (Studienprojekt)
2.
3. (Wahlpflichtfach)

Thema der Master's thesis:

.....

Beurteilung **)

1. Prüferin/Prüfer*):

2. Prüferin/Prüfer*):

Siegel

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan*))

Vorsitzende(r)*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

ANNEX 5 b

(to § 2 (2))

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften Miss/Misses/Mister*)

born at.....

is awarded the degree of a

Master of Arts
(abbr: M.A.)

after having passed the Master examination in the Social Sciences program onwith distinction / with the grade**)**)

Collateral examinations grade examiner

1. (students' project)
2.
3. (compulsory subject option)

Subject of the Master's thesis:

.....

Grade**).

1. Examiner:

2. Examiner:

Seal

Osnabrück,

.....

(Dean)

.....

(Chairman of the examining board)

*) fill in as appropriate

***) Grading scale: excellent, good, satisfactory, passing

Studentenwerk Osnabrück

Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Osnabrück hat am 20.01.2000 gemäß § 142 Abs. 3 i. V. m. den §§ 143 Abs. 2 Ziffer 7, 144 Abs. 1, 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. v. 21.01.1994 (Nieders. GVBl. S. 13) die nachstehende Beitragsordnung erlassen.

Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitragsordnung - StW Beitr.O)

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Das Studentenwerk Osnabrück erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag (Studentenwerksbeitrag) von allen an einer Hochschule seines Zuständigkeitsbereiches (§ 142 Abs. 4 NHG) immatrikulierten Studierenden.
- (2) Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
- (3) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind (§ 33 Abs. 2 NHG), haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 2

Fälligkeit und Erhebung

Gemäß § 144 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 NHG sind die Beiträge bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben.

§ 3

Beitragshöhe

- (1) Für die Studierenden
 - der Universität Osnabrück
 - der Fachhochschule Osnabrück
 - der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland, Abteilung Osnabrück

beträgt der Beitrag pro Semester DM 60,00.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Beitrag für die Studierenden
- der Hochschule Vechta
 - der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland, Abteilung Vechta
- DM 50,00 pro Semester;
- (3) Für die Studierenden der
- Privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Diepholz, Abteilung Vechta beträgt der Beitrag DM 25,00 pro Semester bis einschließlich Sommersemester 2001.
- Mit Wirkung ab dem Wintersemester 2001/2002 beträgt der Beitrag DM 50,-- pro Semester.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge tritt mit Wirkung ab dem 01.04.2000 an die Stelle der derzeit geltenden Studentenwerksbeitragsordnung vom 27.01.1999. Bis zum 31.03.2000 gilt die derzeitige Ordnung des Studentenwerks Osnabrück weiter.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt für die Fachhochschule Osnabrück diese Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge mit Wirkung ab dem 01.03.2000 in Kraft. Bis zum 29.02.2000 gilt die derzeitige Ordnung des Studentenwerks Osnabrück weiter.
- (3) Gemäß Anordnung des MWK vom 23.07.1998 nach § 144 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 NHG macht die jeweils zuständige Hochschule die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.

Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück

vom 9.2.2000

§ 1

Beitragshöhe

- (1) Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Osnabrück ab Wintersemester 2000/2001, das am 1.10.2000 beginnt, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

91,90 DM für Studierende, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

- (2) Von dem Beitragsaufkommen werden 71,90 DM für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das sogenannte Semesterticket, verwendet, dabei erhält die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) 39,90 DM und die Deutsche Bahn AG 32,-- DM. Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.
- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist gültig:
 1. In den Bussen der Stadtwerke Osnabrück AG in der Stadt Osnabrück und in Belm, in den Bussen der VOS im Landkreis Osnabrück und in den Bussen des Regionalverkehrs Münsterland (RVM) im nördlichen Landkreis Steinfurt,
 2. in den Zügen aller Kategorien höchstens bis einschließlich „Regionalexpreß“ von Osnabrück zu folgenden Orten: Hannover, Bremen, Oldenburg, Vechta, Bad Bentheim, Lingen, Münster, Bielefeld, Paderborn.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück. Beurlaubte Studentinnen und Studenten, die die Leistungen der Studentinnen- und Studentenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studentinnen – und Studentenausschuss (AStA).
- (2) Hat eine Studentin/ ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studentinnen- und Studentenschaft erhoben.

Gemäß Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 23.7.1998 nach § 46 Abs. 2 Satz 3 NHG macht die Universität Osnabrück die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.

- (2) Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den AStA, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

Diese Beitragsordnung kann vom Studentinnen- und Studentenparlament (Stupa) mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des Studentenparlaments der Universität Osnabrück vom 14.02.1996 ist nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 28.2.1996 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität, Nr. 10/96 vom 1.9.1996, in Kraft getreten. Sie ist unter Berücksichtigung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen erneut im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität, Erste Sonderausgabe 1997 vom 1.3.1997, bekannt gemacht worden.
- (2) Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des Stupa der Universität Osnabrück vom 27.1.1999 trat nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 29.1.1999 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück (Ausgabe Nr. 5/1999 vom 20.5.1999) mit Wirkung ab dem Wintersemester 1999/2000 in Kraft.
- (3) Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des Stupa der Universität Osnabrück vom 9.2.2000 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 3.3.00 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung ab dem Wintersemester 2000/2001 in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück wird – nach ihrer Genehmigung gemäß § 6 Abs. 3 – von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Stupa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muss, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.

- (2) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.
- (3) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück kann jederzeit im AStA eingesehen werden. Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, alle Fachschaftsräte und alle Fraktionen im Stupa zu schicken.
- (4) Werden Änderungen der Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück beschlossen, so gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend.

Universität Osnabrück
- Der Präsident -

Osnabrück, 3. März 2000.
Az.: 4/ 72041

Verfügung:

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 NHG genehmige ich hiermit die Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück vom 9.2.2000 in der Fassung des mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefassten Beschlusses des Studentenparlaments der Universität Osnabrück vom 9.2.2000. Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gemäß § 44 Abs. 6 Satz 4 NHG mit Wirkung zum Wintersemester 2000/2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Beitragsordnung vom 27.1.1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Heft 5/1999 vom 20.5.1999) außer Kraft.


Prof. Dr. R. Künzel
Präsident
Universität Osnabrück



Der Präsident

des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück

Beschluß des StuPa

Das Studentinnen- und Studentenparlament der Universität Osnabrück hat in seiner Sitzung vom 16.06.1999 unter Tagesordnungspunkt 3 „AG Internetwahlen i-vote“ mit 32 Ja-, 8 Nein und 3 Enthaltungen folgendem Antrag zugestimmt:

„Die Wahlordnung^{*} wird für die nächsten Wahlen an der Universität Osnabrück einmalig dahingehend geändert, daß als Alternative zur Urnen- und Briefwahl eine rechtsgültige Wahl via Internet möglich ist. Für die Durchführung dieser Wahl ist der studentische Wahlleiter verantwortlich, die technischen Möglichkeiten werden von der Forschungsgruppe Internetwahlen, Seminarstraße 33, 49069 Osnabrück geschaffen.

Die für die Wahl nötigen Chipkarten werden nach Durchführung der Wahl vernichtet.“

*in der Fassung des Beschlusses des Stupa der Universität Osnabrück vom 05. 02. 1997, genehmigt durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 10. 02. 1997; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität vom 01. 03. 1997 (Anm. der Redaktion)